

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -  
GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG  
Wilschdorfer Landstr. 101  
01109 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825-  
Telefax +49 351 825-9601

@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
44-8431/2637/10-  
1.TG\_EVC3

Dresden,  
14. April 2025

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Antrag der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG vom  
8. April 2022 nach § 16 i. V. m. § 8 BImSchG  
Errichtung eines Energieversorgungscenters EVC 3  
hier: Bescheid zur 1. Teilgenehmigung**

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

### Bescheid

#### 1 Entscheidung

- 1.1 Der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG (Anlagenbetreiber und Antragsteller), in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3 wird auf ihren Antrag vom 8. April 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 16. August 2022, 12. September 2022, 19. September 2022, 23. September 2022, 26. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 27. Februar 2023, 6. März 2023 und 24. Mai 2024 gemäß §§ 16 und 8 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

#### Erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG)

für die Errichtung eines Energieversorgungscenters EVC 3 am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708 erteilt.

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucherschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

Bankverbindung:  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



- 1.2 Die erste Teilgenehmigung umfasst folgenden Antragsgegenstand:
- Ausheben der Baugruben für die geplanten Gebäude
  - Errichtung Fundamentplatten
  - teilweise Verlegung der erforderlichen Rohrleitungen und Medienanschlüsse
  - Anbindungen an die bestehenden Gebäude von EVC 1 und EVC 2
  - Infrastruktur und Außenanlagen (u.a. Erweiterung des Regenwasserrückhaltebeckens).
- 1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen ein:
- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO (Neubau des EVC 3 und des dazugehörigen Mittelspannungsgebäudes) sowie Zustimmung zur Abweichung nach § 67 Absatz 1 SächsBO (für die Überdeckung der Abstandsflächen der geplanten baulichen Anlagen mit den bestehenden baulichen Anlagen und untereinander) (AZ: 63/S/BS/02170/22)
  - Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO (Aufstockung Pumpenhaus EVC 1+2 mit Errichtung einer Rohrbrücke zum EVC 3 Gebäude, Errichtung eines Kühlwasserspeichers (AZ: 63/S/BS/05004/22))
  - Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 vom 30. April 2004, AZ: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006 und vom 20. Dezember 2023.
- 1.4 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.
- 1.5 Die Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.

- 1.6 Die GlobalFoundries Dresden Modul One LLC & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zur tragen.
- 1.7 Über die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid entschieden.

## 2 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen nachfolgend genannte Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen, mit Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen (Erstelldatum: 24.05.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b4) versehenen Antragsunterlagen und - soweit in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist - nach dem Stand der Technik auszuführen:

- Antrag gemäß §§ 16 und 8 BImSchG vom 8. April 2022 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen (LDS) am 8. April 2022)
- Ergänzungen und Nachreichungen zum Antrag ergänzt durch die Unterlagen vom 16. August 2022, 12. September 2022, 19. September 2022, 23. September 2022, 26. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 27. Februar 2023, 6. März 2023 und 24. Mai 2024.

Der Entscheidung liegen folgende weitere Unterlagen / Entscheidungen zugrunde:

- Der Entscheidung zugrundeliegende Bauvorlagen: Grundlagen des Prüfverfahrens und der erteilten Baugenehmigung waren die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen einschließlich der erforderlichen und bereits vorgelegten bautechnischen Nachweise:

Zur Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO inkl. Antrag nach § 67 Absatz 1 SächsBO (Neubau des EVC 3 und des dazugehörigen Mittelspannungsgebäudes (AZ: 63/S/BS/02170/22))

- Bauantragsformular vom 6. April 2022
- Erschütterungsnachweis - Gutachten vom 12. November 2021, Bericht-Nr.: 40-10010-40-D12, Baudynamik Heiland & Mistler GmbH, 13 Seiten
- Stellplatznachweis, Formular vom 6. April 2022
- Stellplatzermittlung (ohne Datum), Tabelle, eine Seite
- Abweichungsantrag, Formular vom 13. Juli. 2022

Errichtung EVC 3:

- Baubeschreibung des EVC 3, Formular vom 6. April 2022

- Berechnung der Bruttogrundflächen + Bruttorauminhalt, Tabelle vom 6. April 2022, zwei Seiten
- Zusammenfassung der Nettoraumfläche, Tabelle vom 6. April 2022, zwei Seiten
- Brandschutznachweis vom 29. März 2022, BSN-Nr.: 2022-409-EVC 3, GICON, 36 Seiten, Anlagen und sechs Pläne

Errichtung Mittelspannungsgebäude:

- Baubeschreibung des Mittelspannungsgebäudes, Formular vom 6. April 2022
- Berechnung der Bruttogrundflächen + Bruttorauminhalt, Tabelle vom 6. April 2022, zwei Seiten
- Zusammenfassung der Nettoraumfläche, Tabelle vom 6. April 2022, vier Seiten
- Brandschutznachweis vom 29. März 2022, BSN-Nr.: 2022-427-MS EVC 3, GICON, 29 Seiten, Anlagen und vier Pläne

Die gültigen und genehmigten Bauvorlagen wurden jeweils mit Sichtvermerk vom 9. März 2023 gekennzeichnet.

Zur Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO (Teil 2, Aufstockung Pumpenhaus EVC 1+2 mit Errichtung einer Rohrbrücke zum EVC 3 Gebäude, Errichtung eines Kühlwasserspeichers (AZ: 63/S/BS/05004/22)):

Die folgenden Bauvorlagen sind aufgrund des Zusammenhangs mit der bauaufsichtlichen Stellungnahme des Aktenzeichens 63/S/BS/02170/22 als Ergänzung zu betrachten.

Grundlagen des Prüfverfahrens und der erteilten Baugenehmigung waren die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen einschließlich der erforderlichen und bereits vorgelegten bautechnischen Nachweise.

- Bauantragsformular vom 13. Juli 2022
- Baubeschreibung, Formular vom 5. Juli 2022
- Berechnung der Bruttogrundflächen + Bruttorauminhalt, Tabelle vom 16. August 2022, zwei Seiten
- Zusammenfassung der Nettoraumflächen vom 16. August 2022, eine Seite
- Erschütterungsnachweis - Gutachten Heiland & Mistler vom 5. Juli 2022, Text, eine Seite

Die gültigen und genehmigten Bauvorlagen wurden jeweils mit Sichtvermerk vom 9. März 2023 gekennzeichnet.

- Bescheid der Gemeinde Moritzburg vom 26. September 2022 zum Vollzug der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moritzburg, hier: zusätzlicher Anschluss des Grundstückes OT Boxdorf, Ringstraße 3, Flurstücke 711, 709, 708, 707 sowie 706/2 Gemarkung Wilschdorf an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung
- Bescheid der Gemeinde Moritzburg vom 14. Februar 2023 zum Vollzug der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moritzburg, hier: zusätzlicher Anschluss des Grundstückes OT Boxdorf, Ringstraße 3, Flurstücke 711, 709, 708, 707 sowie 706/2 Gemarkung Wilschdorf an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung
- Bescheid vom 28. Februar 2022 der Landesdirektion Sachsen für die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Einleitung von Abwasser aus dem EVC 1 in die Abwasseranlagen der GlobalFoundries Dresden Module Two LLC & Co. KG
- Bescheid vom 27. Dezember 2022 der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde zur Beseitigung nach § 44 BNatSchG geschützter Lebensstätten streng geschützter Tierarten bei den Bauarbeiten zum Vorhaben Modernisierung des EVC 2 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte auf dem Flurstück Nr. 711 der Gemarkung Dresden-Wilschdorf.

Die einzelnen Antragsunterlagen sind in Anlage 2 aufgeführt und umfassen eine Gesamtseitenzahl von 1.730 inkl. 8 Seiten Inhaltsverzeichnis (Erstelldatum: 24.05.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b4). Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen werden als Bestandteil der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Erste Teilgenehmigung der GlobalFoundries Dresden Modul One LLC & Co. KG ausgereicht.

### **3 Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung der genehmigten Anlagenteile begonnen worden ist.
- 3.1.2 Der geplante Baubeginn ist der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, und dem zuständigen Bauaufsichtsamt in der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen.

3.1.3 Die Genehmigung ist mit allen Anlagen, Unterlagen, Nachweisen, Prüfzeugnissen, Herstellererklärungen bzw. Bescheinigungen von Prüfsachverständigen oder Abschriften/Kopien an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

## 3.2 Belange zum Immissionsschutz

### 3.2.1 Staubvermeidung während der Bauzeit

3.2.1.1 Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können, sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen. Dabei ist neben der Umgebungsnutzung der Baustelle auch deren Betriebszeitraum zu berücksichtigen.

3.2.1.2 Insbesondere sind zur Minderung von diffusen Emissionen folgende Maßnahmen umzusetzen:

- bestehende befestigte Zufahrten sind zu nutzen und Baustraßen zu befestigen
- bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Trockenheit, Wind) sind staubbindende Maßnahmen (Befeuchtung von Baustraßen und Umschlagbereiche, Wasservernebelung) durchzuführen
- Minimierung staubender Güter auf eine Fallstrecke von max. 0,5 m
- geeignete Maßnahmen sind zu ergreifen, um Schmutzaustrag aus dem Anlagengrundstück in den öffentlichen Straßenraum weitgehend zu vermeiden.
- Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechanischen Bearbeitung von Baustoffen (wie z.B. Trennscheiben, Schleifmaschinen), sind staubmindernde Maßnahmen (wie z.B. Benetzen; Erfassen, Absaugen, Staubabscheiden) zu treffen. Offene Materialübergaben sind zu vermeiden.

3.2.1.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich weitere Auflagen zur Vermeidung/Minimierung von Staubemissionen während der Bauzeit vor.

### 3.2.2 Lärmschutz, Baulärm und Elektromagnetische Felder

#### Lärmschutz

3.2.2.1 Es ist nachfolgende Anforderung im Hinblick auf das bewertete Bau-Schalldämmmaß  $R'_{w, res}$  der Gebäudehülle der Gasregelstation einzuhalten:

- Gebäudehülle der Gasregelstation:  $R'_{w, res} \geq 36 \text{ dB}$

## **Baulärm**

- 3.2.2.2 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.
- 3.2.2.3 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen) und Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken.
- 3.2.2.4 In der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, die mit erheblichen Geräuschimmissionen verbunden sind (z.B. Einsatz von Abbruchhämmern, Rüttelplatten).

## **Vorsorge nach 26. BImSchV-VwV (Elektromagnetische Felder)**

- 3.2.2.5 Der Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung ist so umzusetzen, dass das Untersuchungsergebnis des EMV-Gutachtens (THETA Ingenieurbüro GmbH, Bericht: DREWAG\_Dresden\_154/22, 27.09.2022, Kapitel 3), d. h. Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV und Erfüllung des Minimierungsgebotes der 26. BImSchV-VwV, gewährleistet wird.

## **3.3 Nebenbestimmung zu den Belangen des Arbeitsschutzes**

- 3.3.1 In der Schaltwarte sind für die dort eingerichteten Arbeitsplätze die Anforderungen ASR A 3.4 Pkt. 4.1 nach einer Sichtverbindung im Verhältnis von 1:10 der Raumgrundfläche zu gewährleisten.
- 3.3.2 Beim Einrichten von Verkehrswegen sind die Forderungen der ASR A1.8 vollinhaltlich umzusetzen. Insbesondere sind die in Punkt 4.2, Absatz 1, Tabelle 2 aufgeführten Mindestbreiten sowie die in Absatz 2 benannten Mindesthöhen einzuhalten.
- 3.3.3 Bei Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten auf dem Dach des EVC 3 sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz und Durchstürzen der Oberlichter zu treffen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, darzustellen.
- 3.3.4 Bei der Gestaltung der Wände bzw. Decken des Kesselaufstellungsraumes ist sicherzustellen, dass eine Fläche von mind. 10 % der Grundfläche des Kesselaufstellungsraumes, als Druckentlastungsfläche ausgeführt wird. Hierbei sind auch andere Lösungen gemäß VdTÜV Merkblatt V DK- 007:2014-10 Punkt 5 im Einvernehmen mit der zugelassenen Überwachungsstelle möglich.
- 3.3.5 Für die vorgesehenen Tätigkeiten/Arbeiten bedarf es vor Aufnahme dieser der Durchführung der entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen einschließlich der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Hierbei sind auch die Forderungen des § 13 BetrSichV umzusetzen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen einschließlich der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind zu dokumentieren.

### 3.4 Nebenbestimmungen zum Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

#### 3.4.1 Teil 1: Neubau des EVC 3 und des dazugehörigen Mittelspannungsgebäudes, (AZ: 63/S/BS/02170/22)

##### 3.4.1.1 Prüfung Brandschutznachweis 2022-409 - EVC 3

Die Bauausführung hat nach den dem Prüfenieur für Brandschutz [REDACTED] vorgelegten und in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes Prüf-Nr. 22-044-P1 vom 12. August 2022 aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen und die erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen 10.1 bis 10.41 sind umzusetzen.

##### 3.4.1.2 Prüfung Brandschutznachweis 2022-427 - EVC 3 - Mittelspannungsgebäude

Die Bauausführung hat nach den dem Prüfenieur für Brandschutz [REDACTED] vorgelegten und in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes Prüf-Nr. 22-044-P2 vom 17. Februar 2023 aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen und die erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen 10.1 bis 10.20 sind umzusetzen.

##### 3.4.1.3 Für das geplante Vorhaben werden die notwendigen Stellplätze sowie die Abstellplätze für Fahrräder wie folgt festgesetzt:

- notwendige Stellplätze: 6
- ausgewiesene Stellplätze: 10
- kostenpflichtig abzulösende Stellplätze: 0
- notwendige Abstellplätze für Fahrräder: 6
- ausgewiesene Abstellplätze für Fahrräder: 6
- kostenpflichtig abzulösende Abstellplätze für Fahrräder: 0

##### 3.4.1.4 Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.

##### 3.4.1.5 Die rechtliche Sicherung zur Überbauung der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 707 und 708 (jeweils Gemarkung Dresden Wilschdorf) ist dem Bauaufsichtsamt in der Landeshauptstadt Dresden vor Baubeginn vorzulegen.

3.4.1.6 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden spätestens bei Baubeginn geprüft vorgelegt wird. Dieser muss dabei von einem Bauvorlageberechtigten oder einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein. Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft werden und ist dem Bauaufsichtsamt in der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

3.4.1.7 Es wird eine Abweichung von § 6 Absatz 1 und 3 SächsBO zugelassen:

Die Abstandsflächen der neu zu errichtenden Gebäude (EVC 3 und Mittelspannungsgebäude) untereinander sowie die Abstandsflächen der Neubauten und der Bestandsgebäude (EVC 2 und 20kV-Gebäude) dürfen sich überdecken. Außerdem dürfen die entstehenden Abstandsflächen (EVC 3 und Mittelspannungsgebäude) in den betroffenen Bereichen auf den Bestandsgebäuden (EVC 2 und 20kV-Gebäude) zu liegen kommen.

**3.4.2 Teil 2: Aufstockung Pumpenhaus EVC 1+2 mit Errichtung einer Rohrbrücke zum EVC 3 Gebäude, Errichtung eines Kühlwasserspeichers (AZ: 63/S/BS/05004/22)**

3.4.2.1 Die Bauausführung hat nach den dem Prüferingenieur für Brandschutz [REDACTED] vorgelegten und in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes Prüf-Nr. 22-044-P3 vom 17. Februar 2023 aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen und die in dem Prüfbericht erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen 10.01 bis 10.18 sind umzusetzen.

3.4.2.2 Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.

3.4.2.3 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden spätestens bei Baubeginn vorgelegt wird. Der Standsicherheitsnachweis muss dabei von einem Bauvorlageberechtigten oder einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein.

Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft werden und ist der Bauaufsichtsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden oder dem beauftragten Prüferingenieur spätestens bei Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

### 3.5 Nebenbestimmungen zu den Belangen der Niederschlagsentwässerung

3.5.1 Der Antragstellerin wird die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für die Erweiterung und den Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 vom 30. April 2004, AZ: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006, am nachfolgend Standort erteilt:

Anlage	Regenrückhaltebecken EVC 2
Standort	Ringstraße 3, 01468 Wilschdorf Gemarkung Wilschdorf Flurstück 344/4 Koordinaten (ERTS89/UTM33N): Ostwert: 409863 Nordwert: 5664684
Rückhaltevolumen	166 m <sup>3</sup> (Bestand) + 101 m <sup>3</sup> (Erweiterung)
Angeschlossene Entwässerungsfläche A / A <sub>U</sub>	24.223 m <sup>2</sup> / 11.977 m <sup>2</sup>
Bemessungsregenhäufigkeit	n = 0,2
Drosselablauf	45 l/s
Technische Details	Unterirdisches Regenrückhaltebecken, Stahlbeton L * B * H* = 23,07 m * 5,60 m * 1,83 m (Bestand) L * B * H* = 12,39 m * 5,60 m * 1,81 m (Erweiterung) Sohle Ablauf DN 600: 202,46 Wirbeldrossel Notüberlauf über Schachtdeckel in Mulde

3.5.2 Auf eine Abnahme gemäß § 106 Absatz 3 SächsWG für das Regenrückhaltebecken wird verzichtet.

3.5.3 Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Erklärung des Tragwerksplaners und der Standsicherheitsnachweis für das Regenrückhaltebecken sowohl für den bestehenden Beckenteil mit Änderung durch die Anbindung der Erweiterung als auch für die Erweiterung selbst bis Errichtungsbeginn der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden vorgelegt werden. Der Standsicherheitsnachweis muss dabei von einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein. Der Standsicherheitsnachweis ist bauaufsichtlich zu prüfen, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zu § 12 Absatz 3 DVO-SächsBO (Erklärung des Tragwerksplaners) erforderlich ist. Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist vom Bauherrn zu veranlassen. Auflagen aus der bauaufsichtlichen Prüfung sind umzusetzen.

*Hinweis:*

*Der Bauherr hat für die Durchführung der Bauarbeiten einen geeigneten Unternehmer zu bestellen.*

- 3.5.4 Die Anlagen sind nach den genehmigten Plänen und den geprüften Unterlagen sowie den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen sind nach den geltenden Vorschriften, mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) und dauerhaft herzustellen und so zu unterhalten, zu betreiben und zu warten, dass andere nicht geschädigt werden und jederzeit eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers gewährleistet ist. Von den a. a. R. d. T. abweichenden Bauprodukten dürfen nur eingesetzt werden, wenn die gemäß §§ 20 ff SächsBO erforderlichen Nachweise vorliegen.

*Hinweis:* Als a. a. R. d. T. gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten "Technischen Baubestimmungen" in der aktuellen Fassung.

- 3.5.5 Der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden sind der Baubeginn und das Bauende, jeweils zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Der Bauherr hat der Unteren Wasserbehörde mit der Anzeige des Baubeginns das von ihm mit der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro sowie den Namen des Bauleiters einschließlich Telefonnummer schriftlich bekanntzugeben.
- 3.5.6 Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die öffentliche Sicherheit ist jederzeit zu gewährleisten.
- 3.5.7 Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe in die Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Alle Arbeiten sind ausschließlich mit Geräten auszuführen, die keine Ölverluste aufweisen.
- 3.5.8 Werden bei der Bauausführung bisher unbekannte Altlasten aufgefunden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 0351/488 [REDACTED]) unverzüglich zu informieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise. Bis dahin ist das kontaminierte Material so zu lagern, dass zusätzliche Kontaminationen verhindert werden. Der Abtransport von Aushubmaterial ist bis zu einer Entscheidung einzustellen.
- 3.5.9 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden folgende Unterlagen zu übergeben:
- Bestandslageplan mit Nivellement der Sohlhöhen in den Schächten und Bauwerken für das Regenrückhaltebecken (Bestand und Erweiterung)
  - Ermittlung des tatsächlich errichteten Rückhaltevolumens

- Fachbauleitererklärung.

3.5.10 Das Regenrückhaltebecken ist so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass Andere nicht geschädigt werden und jederzeit eine ordnungsgemäße Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers gewährleistet ist. Die Anlagen sind regelmäßig, insbesondere nach Starkniederschlägen zu kontrollieren. Die Kontrollgänge und durchgeführten Wartungsarbeiten sind in einem Betriebsbuch schriftlich festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### **3.6 Nebenbestimmungen zu den Belangen der Unteren Behörde für Grünordnungsplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung**

3.6.1 Es sind 84 Stück Gehölze als Ersatzauflage an anderen Standorten neu zu pflanzen.

3.6.2 Eine weitere Ersatzpflanzvereinbarung über 28 Stück Gehölze ist abzuschließen und dem Umweltamt bis zum Baubeginn vorzulegen.

3.6.3 Die Ersatzpflanzungen sind spätestens bis zur Rohbaufertigstellung zu vollziehen.

3.6.4 Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden ist über die ausgeführte Ersatzpflanzung in Kenntnis zu setzen.

### **3.7 Nebenbestimmungen zu den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, Einsatzvorbereitung und Gefahrenabwehrplanung**

3.7.1 Die in der Stellungnahme des BuKA LH Dresden vom 18.07.2022 zum Brandschutznachweis Nr. 2021-409 vom 29.03.2022 betreffend des Neubaus EVC 3 von der zuständigen Brandschutzdienststelle, enthaltenen Forderungen und Hinweise sind umzusetzen bzw. zu beachten. (siehe Anlage 3 dieser Entscheidung).

3.7.2 Die Feuerwehrezufahrten und Zugänge zu den Objekten EVC 2 und EVC 1 während der Bauphase EVC 3, sind jederzeit zu gewährleisten.

### **3.8 Nebenbestimmungen zu den Belangen des Bodenschutzes, Altlasten und Ausgangszustandsbericht**

3.8.1 Der Ausgangszustandsbericht ist nach § 7 Absatz 1 S. 5 der 9. BImSchV spätestens bis zur Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 43, vorzulegen.

3.8.2 Die Überwachung des Grund- bzw. Schichtenwassers hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

Grundsätzlich wird die Untersuchung von Grund- bzw. Schichtenwasser in der Ringdrainage als einfaches und geeignetes Mittel für die Überwachung angesehen. Die Kontrolle der Ringdrainage kann mit der systematischen Beurteilung des AwSV-Sachverständigen alle 5 Jahre zusammengelegt werden.

Neben einer einfachen Sichtkontrolle ist dann insbesondere das Wasserdargebot zu beachten. Es ist nicht zulässig, dass eine Untersuchung der Wässer in der Ringdrainage nicht erfolgen kann, weil zum Stichtag kein Wasser ange-troffen wird. Hier muss vielmehr darauf abgestellt werden, dass die Ring-drainage untersucht wird, sobald Drainagewässer vorhanden sind.

- 3.8.3 Die Landesdirektion Sachsen, behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zur Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Absatz 2a S. 2 der 9. BImSchV bis zur Entscheidung über die Teilgeneh-migung zum Betrieb der Anlage vor.

### **3.9 Nebenbestimmungen zu den Belangen der Unteren Abfallbehörde**

Der im Formular 9.1 der Antragsunterlagen, lfd. Nr. 1 der Tabelle: Abfallbe-zeichnung Altöl, genannte Entsorgungsnachweis SNS25HSB0072 war nur bis Oktober 2022 gültig und muss durch einen neuen Sammelentsorgungsnach-weis ersetzt werden. Der entsprechende Nachweis ist bis zur Inbetriebnahme der Unteren Abfallbehörde in der Landeshauptstadt Dresden vorzulegen.

## **4 Begründung**

### **4.1 Sachverhalt**

Die GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG betreibt in Dresden-Wilschdorf, Ringstr. 3, 01468 Moritzburg, Gemarkung Wilschdorf, Flurstück-Nr. 707, 708, 709, 711, das Energieversorgungscen-ter 2 (kurz EVC 2). Der Betreiber des EVC 2 plant eine neue BHKW-Anlage (EVC 3) mit acht baugleichen Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von je ca. 12,1 MW zur Deckung des geforderten thermi-schen (Kälte und Wärme) und elektrischen Energiebedarfs eines Erweiterungsvorha-bens bei GlobalFoundries am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708.

Die GlobalFoundries Dresden Module One Limited LLC & Co. KG und GlobalFoundries Dresden Module Two LCC & Co. KG (zusammen GlobalFoundries) betreiben am Standort Dresden-Wilschdorf Halbleiterfabriken. Aktuell werden die Halbleiterfabriken mit High Quality (HQ-) Strom, Kälte und Wärme aus den beiden Energieversor-gungscen-tern 1 und 2 (kurz EVC 1 und EVC 2) versorgt. Seit dem 1. Januar 2024 er-folgte durch GlobalFoundries Dresden Module One LCC & Co. KG die Übernahme des Betriebs EVC 2, künftig auch EVC 3, und damit die immissionsschutzrechtliche Betrei-berstellung.

Der Betrieb der Anlage des EVC 2 erfolgt auf Grundlage folgender immissionsschutz-rechtlicher Genehmigungen und Anordnungen:

- Immissionsschutzrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns des Regierungs-präsidiums Dresden vom 12. März 2004 und 1. April 2004
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Juli 2004

- Nachträgliche Anordnung der Landesdirektion Sachsen vom 24. Juli 2018 sowie Anzeigentscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 21. Februar 2022.

Am Standort des EVC 2 ist die Modernisierung von EVC 2 geplant. Die Modernisierung beinhaltet im Wesentlichen neben dem Ersetzen der bestehenden neun Gasmotoren (zehn Stück genehmigt, Feuerungswärmeleistung [FWL] je 9,675 MW) durch neun Gasmotoren mit einer FWL von je 12,1 MW, einschließlich der zugehörigen neun Dampferzeuger, neun Abhitzeessel und 18 Tischkühlern auf dem Gebäudedach auch die Änderung der Feuerungswärmeleistung von 121,35 MW auf 133,5 MW. Die Landesdirektion Sachsen erlies den Bescheid zur 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zum 20. Dezember 2023 (GZ: 44-8431/2613/12-Gen. 1.TG-EVC2).

Es handelt sich bei der Anlage des EVC 2, mit der künftigen Nebenanlage EVC 3, um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 3 der 4. BImSchV und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Anlagen zur Wärme-, Kälte- und Energieerzeugung unterliegen auf Grund der genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung den Anforderungen des TEHG. Aufgrund der installierten Feuerungswärmeleistung von 133,5 MW, künftig 230,3 MW, würde das EVC 2 inkl. EVC 3 den Anforderungen der 13. BImSchV unterliegen. Hierbei greift jedoch die Aggregationsregel des § 4 Absatz 1 und 3 der 13. BImSchV, da alle Anlagenteile jeweils eine Feuerungswärmeleistung von unter 15 MW besitzen und somit nicht die 13. BImSchV, sondern gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 die 44. BImSchV anzuwenden ist.

Die erforderliche Genehmigung für die (vollständige) Errichtung und den Betrieb des EVC 3 soll über mehrere Teilgenehmigungsverfahren (TG) erreicht werden. Mit der 1. TG soll die Errichtung der beiden Gebäude und die Anbindung an die bestehenden Gebäude von EVC 1 und EVC 2 beantragt werden, im Wesentlichen mit

- Ausheben der Baugruben für die geplanten Gebäude
- Errichtung Fundamentplatten
- teilweise Verlegung der erforderlichen Rohrleitungen und Medienanschlüsse
- Anbindungen an die bestehenden Gebäude von EVC 1 und EVC 2
- Infrastruktur und Außenanlagen.

Gegenstand einer weiteren TG (voraussichtlich die zweite TG) soll die Ausstattung des Gebäudes mit den technischen Einrichtungen und der Betrieb der Anlage werden.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

#### **4.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 1 Nr. 2, § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 des AGImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 lit. b) der SächsImSchZuVO sowie § 1 SächsVwVfZG und § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG ist die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, sachlich und örtlich zuständig.

Das EVC 2, mit der Nebenanlage EVC 3, liegt mit der unter Punkt 4.1 dieser Entscheidung angegebenen Feuerungswärmeleistung deutlich über dem Schwellenwert für Kraftwerke von 50 MW gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG, der die Anwendung des TEHG für die genannte Anlage begründet. Die Landesdirektion Sachsen ist damit zuständige Behörde für den Erlass dieses Bescheids.

Die Beurteilung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen dieses Vorhabens erfolgt im Sachzusammenhang gemäß § 6 SächsWasserZuVO, da ein enger Zusammenhang zwischen Abwasseranfall/-zusammensetzung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht. Da in den IED-Anlagen (EVC 1 Bis EVC 3) Abwasser anfällt, liegt die Zuständigkeit für die Abwässer des EVC 3 gemäß § 2 Nr. 16 SächsWasserZuVO bei der Landesdirektion Sachsen als oberer Wasserbehörde.

Über die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes und des Betriebssicherheitsrechts für die Errichtung und den Betrieb des EVC 3 und der damit verbundenen Druckgefäße gemäß § 18 BetrSichV wird die Landesdirektion Sachsen, Referat 54, in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entscheiden.

Die Landeshauptstadt Dresden ist als Untere Bauaufsichtsbehörde für die Entscheidung über den Bauantrag gemäß § 57 Absatz 1 SächsBO sachlich und gemäß § 3 VwVfG örtlich (im Innenverhältnis) zuständig.

### **4.3 Rechtliche Würdigung und formelle Genehmigungsvoraussetzungen**

Es handelt sich bei der Neuerrichtung des EVC 3, als Nebenanlage von EVC 2, um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 3 der 4. BImSchV und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Anlagen (EVC 2 und EVC 3) zur Wärme-, Kälte- und Energieerzeugung unterliegen auf Grund der genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 133,5 MW, künftig 230,3 MW, den Anforderungen des TEHG.

Mit dem Vorhaben Errichtung des EVC 3 ist auch die Modernisierung des EVC 1 sowie die Modernisierung des EVC 2 vorgesehen. Der Betreiber des EVC 2 plant mit der Errichtung einer neuen BHKW - Anlage (EVC 3), mit acht baugleichen Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von je ca. 12,1 MW den geforderten thermischen (Kälte und Wärme) und elektrischen Energiebedarf eines Erweiterungsvorhabens bei Global-Foundries zu decken. Das EVC 3 stellt dabei künftig eine Nebenanlage des EVC 2 dar.

Bei den EVC 1, 2 und 3 handelt sich um Vorhaben derselben Art von mehreren Vorhabenträgern, welche in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Damit sind die Vorhaben nach § 10 Absatz 4 UVPG als kumulierendes Vorhaben einzustufen. Die kumulierenden Anlagen EVC 1 bis EVC 3 sind aufgrund ihrer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von > 200 MW unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuordnen. Das Vorhaben ist nach § 6 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Zu den Vorhaben Modernisierung der EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung eines EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte wurde ein Ausgangszustandsbericht für EVC 2 und EVC 3 entsprechend Richtlinie 2010/75/EU von der BGD ECOSAX GmbH als NAN der Fa. GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Auftragsnummer: [REDACTED], Stand 22. Juni 2022 angefertigt, welcher Gegenstand der Antragsunterlagen ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 8, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Die Landesdirektion Sachsen machte das Vorhaben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG bereits am 24. November 2022 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 47), auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, auf der UVP-Portal-Seite sowie in der Sächsischen Zeitung (RA Dresden) sowie in den Dresdner Neueste Nachrichten (DNN) öffentlich bekannt. Die Antragsunterlagen, der Bekanntmachungstext sowie die Kurzbeschreibung waren für die Öffentlichkeit vom 28. November 2022 bis einschließlich 28. Dezember 2022 in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen und in der Gemeindeverwaltung Moritzburg öffentlich einsehbar.

Während der Einwendungsfrist vom 28. November 2022 bis einschließlich 30. Januar 2023 ging in der LDS sowie in der Gemeindeverwaltung Moritzburg keine Einwendung ein. Die Landesdirektion Sachsen machte die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren am 23. Februar 2023 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 8) sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen und auf der UVP-Portal-Seite öffentlich bekannt. Der Antragsteller wurde gemäß § 16 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, gemäß Ziffer 1.3 dieser Entscheidung ein.

Im Verfahren waren folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen, Referate 34, 41, 43, 44, 45, 54
- Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt
- Landkreis Meißen, Umweltamt
- Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden
- Gemeinde Moritzburg
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt.

#### 4.4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 8 Satz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung besteht, (dazu **4.4.1**)
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen (dazu **4.4.2**) und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlagen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (dazu **4.4.3**).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Einen atypischen Ausnahmefall, welcher es der Genehmigungsbehörde gestattet, abweichend vom Regelfall („soll“) den Anlagenbetreiber auf die Erteilung der Vollgenehmigung zu verweisen, ist nicht feststellbar. Insbesondere werden die Interessen Dritter zur Erlangung eines fairen Rechtsschutzes durch Erteilung der Teilgenehmigung nicht beeinträchtigt.

**4.4.1** Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der beantragten ersten Teilgenehmigung.

Im Hinblick auf § 8 Satz 1 Nr. 1 des BImSchG ist festzustellen, dass die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der beantragten ersten Teilgenehmigung hat. Die Aufteilung der Genehmigung für die Errichtung und Betrieb des EVC 3 in (mehreren) Teilgenehmigungen setzt gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG ein berechtigtes Interesse der GlobalFoundries Modul One voraus. Ein überwiegendes Interesse ist hierzu nicht erforderlich. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig bereits gegeben, wenn bei umfangreichen Anlagen Planung und Ausbau sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen werden (Jarass, BImSchG, 15. Aufl., § 8 Rn. 7). Der Begründung von § 22 der 9. BImSchV (BR-Drs. 526/76) ist als Ziel von § 8 BImSchG ausdrücklich zu entnehmen, dass durch Einführung der Teilgenehmigung eine wesentliche Beschleunigung bei der Realisierung umfangreicher Vorhaben ermöglicht werden sollte.

Sofern also Art und Umfang eines Vorhabens eine Aufspaltung sinnvoll erscheinen lassen und eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist, ist ein berechtigtes Interesse anzunehmen (Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, 105. EL, § 8 Rn. 65f.; ähnlich Ohms, Praxishandbuch Immissionsschutzrecht Rn. 460; vgl. Sparwasser/Engel/Voßkuhle Umweltrecht § 10 Rn. 244). Weil das Vergabeverfahren für die Kraftwerkstechnik noch nicht abgeschlossen und eine Situierung der baulichen Anlagen des EVC 3 bisher nicht abschließend möglich war, musste der Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung auf die Aushebung der Baugrube für die Geplanten Gebäude, bauvorbereitende Maßnahmen sowie u.a. die Errichtung der Fundamentplatten und Verlegung der erforderlichen Rohrleitungen, siehe Ziffer 1.2 dieser Entscheidung, beschränkt bleiben.

Trotz des eingeschränkten Umfangs der ersten Teilgenehmigung ist diese grundsätzlich geeignet, zu einer Beschleunigung der Errichtung des EVC 3 beizutragen. Die Aufteilung in mehreren Teilgenehmigungsverfahren dient insoweit der zeitlichen Beschleunigung für die Realisierung des Gesamtvorhabens.

**4.4.2** Im Hinblick auf § 8 Satz 1 Nr. 2 des BImSchG ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen bzw. können die Voraussetzungen durch Bedingungen, Auflagen und/oder Auflagenvorbehalte sichergestellt werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist die (hier: erste Teil-) Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf § 8 Satz 1 Nr. 3 des BImSchG, hat die vorläufige Beurteilung des beabsichtigten Gesamtausbaus ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

*I. Vorsorgeanforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG*

Da die beantragte erste Teilgenehmigung zu keinen unmittelbaren betrieblichen Auswirkungen führt, waren hier die unmittelbaren und mittelbaren bau- und anlagebedingten Auswirkungen in den Blick zu nehmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BImSchG können ausgeschlossen werden.

Auf Basis des vorgelegten UVP-Berichts (GICON, Stand 19. September 2022, Auftragsnummer: [REDACTED]) ist festzustellen, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. in § 2 Absatz 1 des UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen werden entsprechend durch Minderungs- und Vorsorgemaßnahmen begrenzt.

*II. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe*

Da die beantragte erste Teilgenehmigung zu keinen unmittelbaren betrieblichen Auswirkungen führt, waren hier die unmittelbaren und mittelbaren bau- und anlagebedingten (Aus-) Wirkungen in den Blick zu nehmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BImSchG können ausgeschlossen werden.

In der Bauphase auftretende Emissionen aus Baumaschinen und Staubemissionen können durch Maßnahmen wie den Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen, Befuchtung an trockenen Tagen sowie regelmäßige Reinigung der Baustraßen minimiert werden. Entsprechende Maßnahmen wurden durch die Genehmigungsbehörde beauftragt.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2.1 dieser Entscheidung kann somit davon ausgegangen werden, dass die Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können so weit als möglich begrenzt werden.

### *III. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche*

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens von der Anlage keine geruchsintensiven Stoffe emittiert werden.

### *IV. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm*

Es ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragten Maßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen, erfüllt wird.

Für die Abgaskamine der Motoren ist in diesem Zusammenhang die Installation von Primär- und Sekundärschalldämpfern vorgesehen, welche den A-bewerteten Summenschalldruckpegel des Abgasgeräusches erheblich, um mehr als 50 dB, mindern. Die Einfügungsdämpfung im Terzband „63 Hz“ (tieffrequenter Bereich) beläuft sich auf 42 dB.

Weiterhin werden die Zuluftöffnungen und Fortluftkamine der Modulräume mit Kulissenschalldämpfern ausgestattet, welche über einen Resonator- und Absorberteil verfügen. Diese weisen zuluftseitig eine Länge von 3 m und abluftseitig eine Länge von 4 m auf. Durch die Kombination aus Resonator und Absorber wird gegenüber einfachen Absorberschalldämpfern eine stärkere Wirksamkeit im tieffrequenten Bereich erzielt.

### *V. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm und Erschütterungen*

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Baubedingte Lärmauswirkungen sind nach der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beurteilen. Die AVV Baulärm besitzt Rang und Wirkung einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift. Zur Beurteilung baubedingter Lärmauswirkungen wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen eine Prognose (Plant Engineering GmbH, 04.07.2022, siehe hierzu Kapitel 12.7 der beigebrachten Antragsunterlagen) vorgelegt.

Zur Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen dienen

- der Einsatz von geräuscharmen Fahrzeugen, Baumaschinen und Bauverfahren nach dem Stand der Technik zur Lärminderung und

- die Beachtung der Vorgaben der Prognose nach AVV Baulärm, insbesondere durch Beschränkung der Betriebszeit für den Einsatz schwerer Maschinen auf den Tageszeitraum zwischen 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Der Betrieb der Anlage lässt auch nach Umsetzung des Antragsgegenstandes keine relevanten Erschütterungsimmissionen erwarten. Ursächlich dafür ist, dass keine Wechselkräfte in bedeutsamen Umfang in den Boden eingetragen werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen diesbezüglich vor.

#### Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder

Die Vorsorgeanforderungen werden durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV-VwV)“ konkretisiert. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Minimierungsplanung im Hinblick auf elektromagnetische Felder erst im späteren Verfahrensverlauf, d. h. zeitlich nach der hier in Rede stehenden 1. TG, beizubringen. Zur Beurteilung der elektromagnetischen Felder wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen eine EMV-Berechnung in Anlehnung an die 26. BImSchV für die Aufstellung neuer Mittelspannungsanlagen und Generatoren (Theta Ingenieurbüro GmbH, Vorgang 2022-174, 27.09.2022, siehe hierzu Kapitel 4.7 der beigebrachten Antragsunterlagen) vorgelegt.

Aus fachlicher Sicht kann dem Begehren der Antragstellerin zugestimmt werden. Im Hinblick auf diese Vorgehensweise ist jedoch sicherzustellen, dass dadurch keine Vorsorgemaßnahmen in Sinne der 26. BImSchV-VwV von vornherein verhindert werden.

Der Betrieb der Anlage lässt auch nach Umsetzung des Antragsgegenstandes eine Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV erwarten. Die Vorsorge wird per Nebenbestimmung Ziffer 3.2.2.5 dieser Entscheidung sichergestellt.

#### Schutzanforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen bei Realisierung der beantragten Errichtung die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Absatz 1 BImSchG nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

#### Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG „Energieeffizienz“

GlobalFoundries am Standort Dresden wird durch die beiden Energieversorgungszentren EVC 1 und EVC 2 exklusiv mit thermischer und elektrischer Energie versorgt.

Die beiden Kraftwerke sollen im Zuge der Generalüberholung modernisiert und schrittweise erweitert werden um den gewachsenen Leistungsanforderungen von Global-Foundries durch Effizienz- und Leistungssteigerung gerecht zu werden. Dafür werden die Kühlanlagen und Gasmotoren schrittweise ausgetauscht und ggf. in einem weiteren Schritt durch ein neues Kraftwerksgebäude EVC 3 erweitert. Für den Endausbau werden zusätzliche Gebäude (Deionatanlage und neues Schaltanlagegebäude) errichtet. Es werden auch Änderungen an der bestehenden Regenrückhaltung vorgenommen. Das EVC 2 (mit künftig dem EVC 3) dient der bedarfsgerechten Versorgung von GlobalFoundries mit High Quality (HQ-) Strom, Kälte und Wärme.

Die erdgasbetriebenen Gasmotoren arbeiten nach dem hocheffizienten Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bei gleichzeitiger Erzeugung von Elektroenergie und Nutzung der Abwärme. Durch die bereits praktizierte und weiter fortzusetzende Verwendung von Dampf und Warmwasser aus den Wärmeüberträgern der Gasmotoren zur Beheizung der Absorptionskältemaschinen arbeitet die Anlage nach dem noch effizienteren Prinzip der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK).

Damit ist weiterhin die Pflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie erfüllt.

*VI. Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes:*

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Hinsichtlich des Regelungsgegenstandes der ersten Teilgenehmigung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Es handelt sich hierbei um eine (Neu-)Errichtung des EVC 3 und die erste immissionschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung der Fundamentplatten, Anbindung an die bestehenden Gebäude EVC 1 und EVC 2, Verlegung erforderlicher Rohrleitungen, sodass die Prüfung des Antrags im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO erfolgte. Die vorhabenbetreffende Teilfläche des Bebauungsplans ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.

Naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Naturschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Nicht eingeschlossen nach § 13 BImSchG sind die Vorgezogenen Maßnahmen zur Umsetzung Zauneidechsen für den Bau des Deionatgebäudes (siehe Genehmigungsantrag zur Modernisierung des EVC 2 vom 25. Februar 2022 (GZ: 44-8431/2613/12-Gen.1-TG-EVC2) als Gesamtmaßnahme EVC 1-3 nach § 44 Absatz 5 i. V. m. § 15 BNatSchG.

Arbeitsschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Unter Beachtung der für einen Baustellenbetrieb geltenden arbeitsschutzrechtlichen Normen, insbesondere bei Beachtung der Baustellenverordnung (BaustellV), stehen Belange des Arbeitsschutzes der Erteilung der ersten Teilgenehmigung nicht entgegen.

**4.4.3** Nach der vorläufigen Beurteilung des Gesamtvorhabens stehen diesem keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit entgegen.

*I. Erfüllbarkeit der Betreiberpflichten (für das Gesamtvorhaben)*

Im Ergebnis der bisherigen (vorläufigen) Prüfung der Genehmigungsbehörde bestehen auch für das Gesamtvorhaben keine Bedenken, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG nicht eingehalten werden können.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BImSchG können ausgeschlossen werden.

*II. Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen*

Das EVC 3 soll zwischen EVC 1 und EVC 2 neu errichtet werden. Der Realisierungszeitraum dieses Projektes ist abhängig vom weiteren Ausbau der Chipproduktion bei GlobalFoundries. Bei Realisierung der weiteren Ausbaustufe erhöhen sich die Bedarfe an High Quality-Strom, Kälte und Wärme.

Die Auswirkungen der veränderten Emissionsverhältnisse auf die Umwelt wurden in einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) der Firma GICON GmbH untersucht. Nach dem Gutachten vom 19. September 2022 (GICON GmbH) kann insgesamt festgestellt werden, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben.

Die Abgase der neuen Gasmotoren für das EVC 3 werden nach einer Abgasreinigung über zwei neue Schornsteine mit Bauhöhen von 30 m abgeleitet. Zur Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) erstellt. Soweit die Bagatellschwellen überschritten wurden, erfolgte eine Berechnung der Immissionsbelastung auf Basis konservativer Berechnungsansätze. Im Ergebnis werden für die Ausbaustufe geringe Immissionen im Vergleich zum Bestand bzw. unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft prognostiziert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffimmissionen nach den Vorgaben der TA Luft ist in den Antragsunterlagen die entsprechende Luftschadstoff-Immissionsprognose enthalten, die jeweils die Auswirkungen der beiden Ausbauphasen FBO und IBO getrennt betrachtet:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe für die Modernisierung der EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung eines EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH vom 08.06.2022.

Gemäß der beiliegenden Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft ist auch für die zukünftigen Emissionen der Gasmotoren mit den vorhandenen Bauhöhen eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase gewährleistet. Dem Gutachten liegt auch ein Emissionsquellenplan bei:

- Schornsteinhöhenberechnung für die Modernisierung der EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung eines EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH vom 08.06.2022.

Für den Betrieb des Energieversorgungszentrums EVC 2 und EVC 3 werden auf Basis der aktuellen Fassung der 44. BImSchV Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie die Überwachung des Betriebes gestellt, die auch bezüglich der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegen haben.

Die auf der Basis der mit dem Antrag auf die erste Teilgenehmigung vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG durchgeführte vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb eines EVC 3“ hat ergeben, dass dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

### *III. Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche*

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, die gesamte Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und auch zur Vorsorge sind daher Nebenbestimmungen zu fordern. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch tieffrequente Geräusche von der TA Lärm erfasst werden. Zur Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen verweist die TA Lärm auf die DIN 45680:1997-03 und auf das der Norm zugehörige Beiblatt 1.

Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche dann nicht zu erwarten, wenn die Anhaltswerte der genannten Norm bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 innerhalb schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nicht überschritten werden. Nach DIN 4109 sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume Wohn-, Schlaf-, Unterrichts- und Büroräume (ausgenommen Großraumbüros) sowie Praxis-, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Das Schallgutachten (Müller-BBM GmbH, M160518/09, Version 2 BHW/KGR, 05.07.2022) kommt in diesem Zusammenhang im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

„klassischer“ Schall:

Zur Beurteilung der zukünftig in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde durch den Antragsteller ein schalltechnisches Gutachten eines dafür qualifizierten Sachverständigen eingereicht. Dieses prognostiziert die an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartende Zusatzbelastung infolge des Betriebs des Energieversorgungszentrums EVC 2 nach dem beabsichtigten Gesamtausbau.

Der Gesamtausbau stellt dabei den akustisch ungünstigsten Fall dar und ist demzufolge auch maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstandes (1. Teilgenehmigung).

Nachfolgende Tabelle stellt die an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelte Zusatzbelastung (ZB) sowie die nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte (IRW) dar.

Maßgebliche Immissionsorte IO	Schutzanspruch (gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm)	ZB tagsüber [dB(A)]	ZB nachts [dB(A)]	IRW tagsüber [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
IO 2 Wilschdorf, Wohnhaus, Lößnitzweg 2	MI	35	34	60	45
IO 3 Wilschdorf, Wohnhaus, Lößnitzweg 20	MI	34	33	60	45
IO 5 Wilschdorf, Wohnhaus, Lößnitzweg 37d	WA	36	31	55	40
IO 6 Boxdorf, Wohnhaus, Am Storchhübel 16	WA	35	29	55	40
IO 7/2 Boxdorf, Wohnhaus, Ringstraße 47	MI	36	33	60	45
IO 7/3 Boxdorf, Wohnhaus, An der Triebe 77	WA	37	31	55	40
IO 8/1* Bürogebäude, Kunzer Marktweg 5	GE	44	42	65	65
IO 8/2 Bürogebäude, Ringstraße 23	GE	40	38	65	50
IO 8/3* Bürogebäude, Ringstraße 12	GE	50	48	65	65
IO 8/4* Bürogebäude, Ringstraße 6	GE	52	50	65	65
IO 8/5 unbebautes Grundstück, Flurstück 1087/3	GE	41	39	65	50

\* keine Nachtnutzung, daher Anwendung des Tagwertes

Im Ergebnis unterschreitet die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die tagsüber anzuwendenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 13 dB. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 9 dB unterschritten.

#### tieffrequenter Schall:

Das eingereichte schalltechnische Gutachten (Müller-BBM GmbH, M160518/09, Version 2 BHW/KGR, 05.07.2022) betrachtet auch tieffrequente Geräusche. Diese wurden anhand des Prognoseverfahrens des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Verfahren der Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen - Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2021) ermittelt. Die Beurteilung erfolgte dabei auf Basis der DIN 45680:1997-03 in Verbindung mit Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997-03.

Berücksichtigt wurden neben der hier gegenständlichen Änderung des Energieversorgungszentrums EVC 2 (Erweiterung durch EVC 3 (Gesamtausbau als akustisch ungünstigster Fall)) auch die zweite parallel beantragte Änderung des EVC 2 (Modernisierung) und die ebenso parallel beantragte Änderung des Energieversorgungszentrums EVC 1 (Modernisierung).

Das Gutachten zeigt zunächst auf, dass sich die tieffrequenten Geräuschimmissionen gegenüber der bisher bestehenden Situation teilweise deutlich - um mehrere Dezibel - verringern werden. Im Falle, dass sich im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein breitbandiges tieffrequentes Geräusch einstellt, werden die diesbezüglich geltenden Anhaltswerte (Tabelle 2 des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03) eingehalten. Dies gilt sowohl für den Tagzeitraum als auch für den Nachtzeitraum. Unter der Annahme, dass sich im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein tieffrequentes Geräusch mit deutlich hervortretenden Einzeltönen herausbildet, werden die in diesem Fall anzusetzenden Anhaltswerte (Tabelle 1 des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03) im Nachtzeitraum eingehalten. Im Tagzeitraum ergeben sich hingegen im westlich angrenzenden Gewerbegebiet rechnerische Überschreitungen in mehreren Terzen. Der Bereich, welcher von prognostischen Überschreitungen der Anhaltswerte betroffen ist, erstreckt sich nach gutachterlicher Einschätzung bis zur zweiten Gebäudereihe hinter der Ringstraße.

In weiterer Entfernung und damit vor allem auch im Bereich der westlich liegenden Misch- und Wohnbauflächen kommt es zu keinen rechnerischen Überschreitungen.

#### Genehmigungsvoraussetzungen:

##### Schutz vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen (klassischer Schall):

Gemäß den gutachterlich durchgeführten Berechnungen unterschreitet die Zusatzbelastung die an den maßgeblichen Immissionsorten IO 2, IO 3, IO 6, IO 7/2, IO 8/1, IO 8/2, IO 8/3, IO 8/4 und IO 8/5 geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Tagzeitraum um mindestens 13 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 11 dB. An den genannten maßgeblichen Immissionsorten sind auch keine einzelnen, kurzzeitigen Geräuschspitzen zu erwarten, welche im Tag- und/oder Nachtzeitraum die diesbezüglich geltenden Immissionsrichtwerte erreichen. Mit Hinblick auf Nr. 2.2 der TA Lärm liegen die genannten Immissionsorte daher nicht im Einwirkungsbereich des Energieversorgungszentrums EVC 2.

Gleiches ergibt sich im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsorte IO 5 und IO 7/3 für den Tagzeitraum. Die Unterschreitung beläuft sich am IO 5 auf 19 dB und am IO 7/3 auf 18 dB. Im Ergebnis sind daher diesbezüglich keine schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Im Nachtzeitraum unterschreitet die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten IO 5 und IO 7/3 den geltenden Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB, so dass diese im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. In diesem Zusammenhang ist Nr. 3.2.1 Absatz 2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm anzuwenden.

Gemäß Nr. 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschreitet. Gemäß Nr. 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung im Hinblick auf Nr. 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 um mindestens 6 dB unterschreiten.

Gemäß den gutachterlichen Berechnungsergebnissen unterschreitet die Zusatzbelastung am maßgeblichen Immissionsort IO 5 den nachts geltenden Immissionsrichtwert um 9 dB. Gleiches gilt für den maßgeblichen Immissionsort IO 7/3.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Anforderungen von Nr. 3.2.1 Absatz 2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm erfüllt werden. Der Schutz vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen ist somit sichergestellt.

#### Schutz vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen (tieffrequenter Schall):

Gemäß der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose kommt es im Falle, dass sich im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein tieffrequentes Geräusch mit deutlich hervortretenden Einzeltönen herausbildet, zu prognostischen Überschreitungen der diesbezüglich tagsüber geltenden Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03. Der Bereich, welcher davon betroffen ist, erstreckt sich nach gutachterlicher Einschätzung bis zur zweiten Gebäudereihe hinter der Ringstraße.

Im vorliegenden Fall steht dies einer Genehmigungsfähigkeit jedoch nicht grundsätzlich entgegen, was auf Folgendes zurückzuführen ist:

#### Geringe Eintrittswahrscheinlichkeit:

Aus fachlicher Sicht wird die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Auftretens schädlicher Umwelteinwirkungen infolge tieffrequenter Geräusche aufgrund folgender Punkte als vergleichsweise gering eingeschätzt:

- Die Prognose der tieffrequenten Geräuschimmissionen erfolgt auf Basis des Prognoseverfahrens des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Verfahren der Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen - Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2021).

Aus fachlicher Sicht ist dieses als vergleichsweise konservativ einzuschätzen, so dass die rechnerisch ermittelten tieffrequenten Geräuschimmissionen tendenziell höher als die tatsächlich auftretenden Geräuschimmissionen ausfallen.

- Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose unterstellt grundsätzlich, dass das im schutzbedürftigen Raum auftretende Geräusch tieffrequent im Sinne von Nr. 5.1 der DIN 45680:1997-03 ist. Das heißt, dass die ermittelte Differenz von  $L_{Ceq}$  und  $L_{Aeq}$  im Innenraum mehr als 20 dB beträgt. Nur wenn dieses Kriterium erfüllt ist, liegen überhaupt tieffrequente Geräusche im Sinne der Norm vor, welche eine Beurteilung anhand dieser erforderlich machen. Dieses „Einstiegskriterium“ folgt aus dem Umstand, dass tieffrequente Geräusche von anderen Geräuschen so überdeckt werden können, dass sie von den Betroffenen nicht mehr wahrgenommen werden.

Die berechneten Überschreitungen betreffen ausschließlich den Tagzeitraum. Gerade im Tagzeitraum ist vermehrt mit entsprechenden Geräuschen aus dem Gewerbegebiet selbst und von der angrenzenden Staatsstraße S81 zu rechnen. Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte dafür, dass das „Einstiegskriterium“ der DIN 45680:1997-03 gar nicht erfüllt wird, sodass im Ergebnis gar keine tieffrequenten Geräusche vorliegen.

- Die tagsüber prognostizierten Überschreitungen betreffen allein den Fall, dass sich im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein tieffrequentes Geräusch mit deutlich hervortretenden Einzeltönen einstellt. Für den Fall eines breitbandigen tieffrequenten Geräusches werden die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03 prognostisch eingehalten.
- Die tieffrequenten Geräuschimmissionen des derzeitigen Anlagenbestandes liegen zum Teil deutlich höher als die zukünftigen tieffrequenten Geräuschimmissionen. Dennoch liegen bisher keine Beschwerden aus dem angrenzenden Gewerbegebiet über im Tagzeitraum unzumutbare tieffrequente Geräuschimmissionen vor. Dies ist bedeutsam, da die Anlagen bereits seit deutlich mehr als 10 Jahren betrieben werden.
- Auch in vergleichbar gelagerten Fällen sind keine Beschwerden aus benachbarten Gewerbegebieten über im Tagzeitraum unzumutbare tieffrequente Geräuschimmissionen bekannt.

#### Auflagenvorbehalt:

Für den Fall, dass entgegen der Erwartung nach Inbetriebnahme der Anlage schädliche Umweltweinsteinwirkungen infolge tieffrequenter Geräusche auftreten, ist gemäß § 12 Absatz 2a S. 1 BImSchG unter Zustimmung des Antragstellers beabsichtigt, einen Auflagenvorbehalt in den Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Anlage zu integrieren (in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)). Dieser ermöglicht dann die nachträgliche Aufnahme von Auflagen/Nebenbestimmungen zu weiteren Schallschutzmaßnahmen und deren Umsetzung mit dem Ziel der Sicherstellung der Einhaltung der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03. Dadurch kann bei Erfordernis im Nachhinein der Schutz vor schädlichen tieffrequenten Geräuschimmissionen sichergestellt werden.

### Andere Maßnahmen:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Maßnahmen zur Verminderung von tieffrequenten Geräuschimmissionen an den betroffenen schutzbedürftigen Räumen durchgeführt werden können. Denkbar ist beispielsweise die Ertüchtigung der Außenbauteile oder die Veränderung der Raumgeometrie.

#### *IV. Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Baulärm*

Die Bautätigkeiten hinsichtlich der ersten Teilgenehmigung (1. TG) und des beabsichtigten Gesamtausbaus lassen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm erwarten. Die Nebenbestimmung unter Punkt 3.2.2.3 bis 3.2.2.4 dieser Entscheidung sind zu beachten.

#### *V. Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Elektromagnetische Felder*

Zum Nachweis, dass hinsichtlich der elektrischen Anlagen des Energieversorgungszentrums EVC 2 die Regelungen/Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden, wurde durch den Antragsteller ein EMV-Gutachten (THETA Ingenieurbüro GmbH, Bericht: DREWAG\_Dresden\_118b/22, 22.07.2022) eines dafür qualifizierten Sachverständigen beigebracht. Dieses prognostiziert die aus den Betrieb der Anlagen resultierenden Immissionen (elektromagnetische Felder).

Das Gutachten kommt dabei plausibel und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV an sämtlichen Orten, welche zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingehalten werden. Es sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erwarten. Darüber hinaus zeigt das genannte Gutachten plausibel und nachvollziehbar auf, dass die von den Anlagen ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich, minimiert werden. Als Minimierungsmaßnahme wird die gebündelte Verlegung von Leitern mit unterschiedlicher Phasenbelegung erfolgen. Im Ergebnis wird dem Vorsorgegrundsatz entsprochen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf elektromagnetische Felder erfüllt werden. Im Ergebnis liegen diesbezüglich somit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG vor.

#### *VI. Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Erschütterung*

Sowohl infolge der 1. Teilgenehmigung als auch infolge des beabsichtigten Gesamtausbaus sind keine relevanten Erschütterungsimmissionen zu erwarten. Ursächlich dafür ist, dass die zur Verhinderung produktionskritischer Erschütterungen (in Bezug auf GlobalFoundries) erforderlichen Schutzmaßnahmen dazu führen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz in Verbindung mit der DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ eingehalten werden.

Die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG werden im Hinblick auf Erschütterungen erfüllt. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG liegen für die 1. Teilgenehmigung vor.

#### *VII. Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG*

##### *Abfallvermeidung und -entsorgung*

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.

Angaben zu den anfallenden Abfällen für die Bauphase und zum Umgang mit Erdaushub sind in Kapitel 5 der Antragsunterlagen enthalten. Für die Bauphase ist beabsichtigt, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauabfälle durch die beauftragten Baufirmen erfolgt. In einer Baustellenordnung werden die Auftragnehmer zu einer getrennten Sammlung und ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Bestimmungen Vorgaben entsprechenden Entsorgung verpflichtet.

Insoweit bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG nicht eingehalten wird.

##### *Energieeffizienz*

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die bei der Verbrennung von Erdgas freiwerdende Energie wird zur hocheffizienten Stromerzeugung genutzt. Die Anlagen zur Energieerzeugung werden ausführlich in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) beschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Pflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie erfüllt wird.

#### *VIII. Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften*

##### Anlagensicherheit und Störfallvorsorge

Es werden folgende gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV gehandhabt:

- Erdgas
- Ammoniaklösung
- Chlordioxid (Biozid).

Die Mengenschwellen für diese Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV werden im EVC 3, Nebenanlage zu EVC 2, nicht erreicht.

Das in der Anlage zum Einsatz kommende Erdgas wird nicht gelagert, sondern liegt in geringen Mengen in den Rohrleitungen vor. Somit unterliegt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

#### Belange Arbeitsschutz

Über die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes und des Betriebssicherheitsrechts für die Errichtung und den Betrieb zum EVC 3 und der damit verbundenen Dampfkesselanlagen wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen allerdings nicht, so dass die erste Teilgenehmigung erteilt werden kann.

Unter Beachtung der für die Errichtung und den Betrieb des EVC 3 geltenden arbeitsschutzrechtlichen Normen, stehen auch im Übrigen Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens nicht entgegen. Die Hinweise unter Nr. 9.3 dieser Entscheidung sind zu beachten.

#### Belange der Siedlungswasserwirtschaft

Im EVC 2 fällt Abwasser aus der Deionatanlage an. Dieses Abwasser wird in die Abwasseranlagen der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG geleitet. Mit dem Vorhaben ist die Errichtung des Energieversorgungscenters EVC 3 und die Anbindung an die bestehenden Gebäude des EVC 1 und des EVC 2 beabsichtigt. Die 1. Teilgenehmigung umfasst nicht die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Über die Einhaltung der Anforderungen der Belange der Siedlungswasserwirtschaft für die Errichtung und den Betrieb zum EVC 3 wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden.

Bestandteil der 1. Teilgenehmigung ist jedoch die Errichtung des Gebäudes, auf dessen Dachfläche im Rahmen der 2. Teilgenehmigung das Aufstellen von Tischkühlern (einschließlich Entwässerung dieser Fläche) vorgesehen ist. Mit der im Rahmen der 1. Teilgenehmigung beantragten Errichtung von Gebäuden ist kein Abwasseranfall verbunden.

Für die beim Betrieb des EVC 3 anfallenden Abwässer wird eine Indirekteinleitergenehmigung in der noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) beantragt.

#### Belange Bodenschutz/Altlasten

Die Prüfung des o.g. Antrags hinsichtlich Bodenschutz und Altlasten, betreffend Referat 43 der Landesdirektion Sachsen hat folgendes ergeben:

- Altlasten sind nicht betroffen
- für die Errichtung EVC 3 ergibt sich eine Versiegelung von ca. 2.930 m<sup>2</sup> durch die Errichtung des Gebäudes EVC 3, die Errichtung des Mittelspannungsgebäudes und des Pumpenhauses sowie durch Erschließungsflächen; dabei werden bereits anthropogen stark beeinflusste bzw. zum Teil auch teilversiegelte Flächen zwi-

schen den Gebäuden des EVC 1 und EVC 2 in Anspruch genommen, wertvolle Böden werden nicht in Anspruch genommen

- im Zusammenhang mit den o.g. Baumaßnahmen kommt es zu einem Aushub (bis maximal ca. 3,25 m uGOK) von ca. 3.850 m<sup>3</sup> Boden, davon ca. 1.240 m<sup>3</sup> Oberboden; die Bodenhorizonte sollen getrennt ausgehoben und aufgrund der mehrjährigen Bauphase extern verwertet werden
- als Baustelleneinrichtungsflächen werden zwei bereits vorhandene geschotterte Flächen nördlich und südlich der EVC 1 - 3 genutzt, bei der ggf. notwendigen Inanspruchnahme weiterer Flächen, soll hier der Oberboden bis 0,3 m uGOK abgeschoben und extern verwertet werden, die Fläche wird mit Geotextil abgedeckt und geschottert, nach Abschluss der Baumaßnahme soll die Fläche beräumt und rekultiviert werden

Die vorgesehenen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG) sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht ausreichend.

Die Hinweise unter Nr. 9.5 dieser Entscheidung sind zu beachten.

#### Ausgangszustandsbericht

Am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708 soll ein Energieversorgungscenter EVC 3 errichtet werden. Gemäß der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist nach dem 7. Januar 2013 für Anlagen, die im Rahmen der Tätigkeiten gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen, die geeignet sind Verschmutzungen des Grundwassers oder des Bodens zu bewirken, ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen. Eine wesentliche Funktion des Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist die Beweissicherung für die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG für das durch die Anlagenerrichtung und den Anlagenbetrieb in Anspruch genommene Gelände.

Der AZB, entsprechend der Richtlinie 2010/75/EU ist nach § 10 Absatz 1a BImSchG zusammen mit den Antragsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen (Antragsunterlagen, AZB für EVC 2 und 3, BGD ECOSAX GmbH als NAN der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, P212265/222265AF.0001.DD1 vom 22.06.2022). Die Vorprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) ergab für das EVC 2 (einschließlich EVC 3) aufgrund der relevanten gefährlichen Stoffe Salzsäure und Natronlauge das Erfordernis zur Erstellung eines AZB. Infolge der Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers wurden Werte für den Ausgangszustand der relevanten gefährlichen Stoffe in beiden Medien festgelegt.

Der Ausgangszustandsbericht kann aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.8 dieser Entscheidung sowie den Hinweisen unter Nr. 9.6 dieser Entscheidung bestätigt werden.

## Belange Bauaufsichtsamt

a) Teil 1: Neubau des EVC 3 und des dazugehörigen Mittelspannungsgebäudes (AZ: 63/S/BS/02170/22)

Die Baugenehmigung für o. g. Vorhaben wurde am 6. April 2022 beantragt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, weil dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil des Antrages auf Genehmigung und umfasst die Errichtung des Energieversorgungszentrums 3 (EVC 3) und des dazugehörigen Mittelspannungsgebäudes. Das EVC 3 und das dazugehörige Mittelspannungsgebäude ist der Gebäudeklasse 5 (§ 2 Absatz 3 Nr. 5 SächsBO) zuzuordnen, da es sich hierbei um kein eigenständiges Gebäude handelt, sondern diese in Verbindung mit dem bestehenden EVC 2 zu bewerten ist.

Die Tatbestände des Sonderbaus werden gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO erfüllt.

Den Unterlagen liegen zwei Abweichungsanträge nach § 67 SächsBO bei:

1. die Überdeckung der Abstandsflächen der geplanten baulichen Anlagen mit den bestehenden baulichen Anlagen
2. die Überdeckung der Abstandsflächen der geplanten baulichen Anlagen untereinander.

Gemäß § 67 Absatz 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der Sächsischen Bauordnung und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 SächsBO vereinbar sind.

Den Bauantragsunterlagen ist ein Abstandsflächenlageplan vom 30. Juni 2022 beigelegt, der Grundlage für die Beurteilung der entstehenden Abstandsflächen und der Entscheidung über den Abweichungsantrag ist. Die beantragte Abweichung von § 6 Absatz 1 und 3 SächsBO wird zugelassen.

Die zu den bestehenden Gebäuden (EVC 2 und 20kV-Gebäude) hin entstehenden Abstandsflächen der Neubauten (EVC 3 und Mittelspannungsgebäude) und die vorhandenen Abstandsflächen der Bestandsgebäude dürfen sich im dargestellten Umfang (Abstandsflächenplan vom 1. April 2022) überdecken. Die neu entstehenden Abstandsflächen dürfen im dargestellten Umfang innerhalb der vorhandenen Bestandsgebäude zu liegen kommen.

Den Bauantragsunterlagen ist ein Abstandsflächenlageplan vom 1. April 2022 beigelegt, der Grundlage für die Beurteilung der entstehenden Abstandsflächen und der Entscheidung über den Abweichungsantrag ist. Durch die erforderliche Nähe bzw. den Anbau der neuen Gebäude und der bestehenden Gebäude kann die erforderliche Abstandflächentiefe von 3 m vor der jeweiligen Außenwand nicht eingehalten werden. Die Abstandsflächen überdecken sich somit und kommen zum Teil innerhalb der bestehenden Gebäudeteile zu liegen.

Laut § 6 Absatz 1 SächsBO sind vor oberirdischen Gebäuden Abstandsflächen freizuhalten. Die Tiefe der Abstandsflächen wird nach § 6 Absatz 4 SächsBO bemessen. Die Tiefe der Abstandsfläche setzt sich aus der Wandhöhe und der zu einem Drittel hinzuzurechnenden Dachhöhe zusammen und beträgt mindestens 3,00 m. Die Abstandsflächen dürfen sich nach § 6 Absatz 3 SächsBO nicht überdecken und nach § 6 Absatz 1 SächsBO nicht überbaut werden.

Bei der Abweichungsentscheidung war zu prüfen, inwieweit die Schutzziele des § 6 SächsBO eingehalten werden und es war das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung zu bestimmen. Die nach § 6 SächsBO einzuhaltenden Abstandsflächentiefen zielen auf die Einhaltung der Forderungen des Brandschutzes und auf die Sicherstellung der ausreichenden Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht ab.

#### *Belichtung*

Als besonderes Schutzziel, das mit der Einhaltung von § 6 SächsBO gewahrt werden soll, ist die Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht zu sichern. Im vorliegenden Fall ist dies nicht erforderlich, da die sich überdeckenden Bereiche keine Fenster aufweisen und somit keine Belichtung erforderlich ist. Somit stehen der Abweichung keine Belange einer nicht ausreichenden Belichtung der Aufenthaltsräume mit Tageslicht entgegen.

#### *Brandschutz*

Belange des Brandschutzes wurden durch den Prüfenieur für Brandschutz geprüft und stehen der Abweichungsentscheidung nicht entgegen.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange sind von der Abweichung nicht betroffen, da es sich bei den sich überdeckenden Abstandsflächen ausschließlich um Abstandsflächen des Vorhabens bzw. um Abstandsflächen von Gebäuden (hier EVC 2 und 20kV-Gebäude) auf dem gleichen Grundstück handelt, die ebenfalls Eigentum der Bauherrin sind.

Nach Prüfung des Abweichungstatbestandes wird im Ergebnis der beantragten Abweichung zugestimmt.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.4.1 dieser Entscheidung ist die baurechtliche Zulässigkeit gegeben. Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.

Die Hinweise unter Nr. 9.4 dieser Entscheidung sind zu beachten.

b) Teil 2: Aufstockung Pumpenhaus EVC 1+2 mit Errichtung einer Rohrbrücke zum EVC 3 Gebäude, Errichtung eines Kühlwasserspeichers (AZ: 63/S/BS/05004/22)

Die Baugenehmigung für o. g. Vorhaben wurde am 13. Juli 2022 beantragt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, weil dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil des Antrages auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Die hier beantragte Aufstockung des Pumpenhauses wird auf Grund der Verbindung des Pumpenhauses durch Versorgungs- bzw. Leitungsbrücken mit den Gebäuden des Vorhabens mit Aktenzeichens 63/S/BS/02170/22 (Errichtung EVC 3 und Mittelspannungsgebäude) zu bewerten. Das Gebäude ist dementsprechend in die Gebäudeklasse 5 einzuordnen. Durch das antragsgegenständliche Vorhaben entsteht kein Mehrbedarf an Stellplätzen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.4.2 dieser Entscheidung ist die baurechtliche Zulässigkeit gegeben. Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben. Die Hinweise unter Nr. 9.4 dieser Entscheidung sind zu beachten.

Belange Stadtplanung und Mobilität

a) *Bauplanungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB*

Das beantragte Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB beurteilt. Dem beantragten Vorhaben wird nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB bauplanungsrechtlich zugestimmt.

b) *Beurteilung auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie*

Die geplanten Anlagen liegen innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG. Das Werksgelände von GlobalFoundries in Dresden stellt einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG, für den neben den Grundpflichten auch die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) zu erfüllen sind, dar. Zur Erfüllung dieser Pflichten wird am Standort ein Anlagensicherheitsmanagementsystem betrieben.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu keiner Änderung der bereits gutachterlich ermittelten angemessenen Abstände. Eine Betroffenheit von Nutzungen außerhalb des Betriebsbereiches entsteht somit nicht. Das in der Anlage auftretende Erdgas, unterschreitet mit seiner Gesamtmasse die maßgeblichen Mengenschwellen gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV. Somit unterliegt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Es handelt sich somit nicht um eine schutzbedürftige Nutzung nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie. Somit sind die Abstandsregelungen der Seveso-III-Richtlinie nicht zu beachten.

#### Belange der Unteren Abfallbehörde

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen bzgl. der Genehmigung für die o.g. Anlage keine Bedenken.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.9 dieser Entscheidung ist die abfallrechtliche Zulässigkeit gegeben.

#### Belange der Unteren Wasserbehörde

##### *a) Industrieabwasser/ Indirekteinleitung*

Die unterschiedlichen Prozessabwasserströme der Kategorie 1 (in einer Kläranlage behandlungsbedürftig) und Kategorie 2 (nicht in einer Kläranlage behandlungsbedürftig) werden gegenwärtig und zukünftig getrennt zu GlobalFoundries Module One geleitet und dort ohne eine weitere Behandlung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Beim Anlagenbetrieb von dem künftigen EVC 3 werden folgende Abwasserströme auftreten:

- Abschlammwasser der 8 GM-Dampferzeuger (Kategorie 1)
- Neutralisiertes Schornsteinkondensat beim Anfahren der GM (Kategorie 1)
- Abschlammwasser der Hybridkühler (Kategorie 2).

Die Abwasserströme werden zuvor in den zwei Sammelgruben der beiden Kategorien vom EVC 2 zusammengeführt. Mit der noch ausstehenden 2. Teilgenehmigung für das EVC 2 wird durch GlobalFoundries die entsprechende Indirekteinleitgenehmigung beantragt.

##### *b) Niederschlagsentwässerung*

In die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für die Erweiterung und den Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 eingeschlossen.

Der beantragte geänderte Betrieb des Regenrückhaltebeckens (RRB) EVC 2 durch Erweiterung der angeschlossenen Fläche auf 24.223 m<sup>2</sup>, davon abflusswirksam 9.826 m<sup>2</sup>, wurde von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid zur 1. Teilgenehmigung vom 20. Dezember 2023 (GZ: 44-8431/2613/12-Gen.1-TG-EVC2) genehmigt.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.5 dieser Entscheidung ist die wasserrechtliche Zulässigkeit gegeben.

c) *Grundwasser*

Gemäß den Antragsunterlagen vom 26.10.2022 beantragt die Antragstellerin als nicht eingeschlossenes Verfahren eine Erlaubnis zur temporären Grundwasserabsenkung gemäß § 8 WHG. Mit Standort des Plangebiets in Dresden-Wilschdorf fällt das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde in der Landeshauptstadt Dresden.

Die erforderlichen Antragsunterlagen ([www.dresden.de/wasserrecht](http://www.dresden.de/wasserrecht) Teil A sowie Teil B 8.1/8.2) sind demnach der Unteren Wasserbehörde in Dresden zu übergeben.

Belange der Unteren Naturschutzbehörde

a) *Artenschutz*

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Unterlagen geprüft. Nicht eingeschlossen nach § 13 BImSchG sind die vorgezogenen Maßnahmen zur Umsetzung von Zauneidechsen für den Bau des Deionatgebäudes (siehe Genehmigungsantrag Modernisierung EVC 2) als Gesamtmaßnahme EVC 1-3 nach § 44 Absatz 5 i. V. m §15 BNatSchG.

Da die vorgezogenen Maßnahmen des Artenschutzes für die Zauneidechse nicht der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG unterliegen, sind artenschutzrechtliche Belange bei der Errichtung des EVC 3 nicht in dieser Entscheidung betroffen.

Die Entscheidung vom 27. Dezember 2022 der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde (GZ: 86.44-9144/10/16192 83793/22) zur Beseitigung nach § 44 BNatSchG geschützter Lebensstätten streng geschützter Tierarten bei den Bauarbeiten zum Vorhaben Modernisierung des EVC 2 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte auf dem Flurstück Nr. 711 der Gemarkung Dresden-Wilschdorf liegt dem Antragsteller vor und wird in dieser immissionschutzrechtlichen Genehmigung mit berücksichtigt.

b) *Eingriffsausgleich und Schutzgebiete*

Das Umweltamt, SG 86.21, in der Landeshauptstadt betreut das Verfahren hinsichtlich der UVP. Für die zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens in der beantragten Form.

Belange der Unteren Bodenschutzbehörde

Bezüglich der bodenschutzfachlichen Belange hat sich in den Unterlagen kein neuer Stand ergeben. Zur Bearbeitung lag der Bericht zur Vorprüfung zum AZB vom 23. Februar 2022, zuletzt ergänzt am 22. Juni 2022, vor. Mit dem ebenfalls beigefügten Protokoll zur Diskussion der Mengenschwellen von BGD-Ecosax/Gicon vom 12. Mai 2022 und der Bestätigung zum weiteren Vorgehen durch die zuständige Bodenschutzbehörde (LDS, Referat 43) vom 25. Mai 2022 ist noch die Erstellung des AZB für die Anlage EVC 2 / EVC 3 ausstehend. Mit Einreichung der überarbeiteten Antragsunterlagen, Stand 2. März 2023, wurde der überarbeitete Ausgangszustandsbericht für EVC 2 / EVC 3 (Stand: 22. Juni 2022) übergeben. Dieser weist eine sehr gute Qualität auf, ist nachvollziehbar und plausibel.

### Belange der Unteren Behörde für Grünordnungsplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom Vorhaben der Errichtung des EVC 3 auf dem Flurstück 707 und 708 der Gemarkung Wilschdorf sind geschützte Gehölze gemäß Gehölzschutzsatzung betroffen. Gemäß der Gehölzschutzsatzung der Stadt Dresden dürfen für die Baulichkeiten 26 Stück Gehölze beseitigt werden und für die Zufahrt dürfen weitere 16 Stück Gehölze gefällt werden.

Die Ausnahme nach Gehölzschutzsatzung ist für die nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung erforderlich, der standortgerechte Ersatz für die erteilte Ausnahme wird - wie vorab vereinbart - an anderer Stelle nachgewiesen.

Es liegen bereits 2 Vereinbarungen mit dem Elias-, Trinitatis und Johannisfriedhof und dem Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden Neustadt vor, die einen Teil der notwendigen Ersatzpflanzung mit 56 Gehölzen gewährleisten. Die Differenz zu den erforderlichen 84 Stück Gehölzen ist über eine weitere Vereinbarung zu gewährleisten und dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden vorzulegen, damit geregelt wird, dass der nach Gehölzschutzsatzung ermittelte Ersatz der verlustig gehenden Gehölze auch tatsächlich ausgeglichen wird. Der durch das Bauvorhaben eingetretene Grünverlust soll in möglichst kurzer Frist ausgeglichen werden.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmung 3.6 dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit gegeben. Die Hinweise unter Nr. 9.7 dieser Entscheidung sind zu beachten.

### Belange des Brand- und Katastrophenschutzamtes, Einsatzvorbereitung und Gefahrenabwehrplanung

Die vorliegenden Unterlagen zum Vorhaben Neubau EVC 3 sind ausreichend, geprüft und aussagekräftig. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmung 3.7 dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit gegeben.

### Belange der DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle)

Die Errichtung und der Betrieb des EVC 3 bedürfen der Erteilung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG. Diese Genehmigung wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) eingeschlossen, weil die detaillierten Angaben nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 20 TEHG noch nicht Inhalt der Antragsunterlagen des ersten Teilgenehmigungsverfahrens waren. Die Beteiligung des Umweltbundesamtes, DEHSt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, aus denen sich Zweifel an der Erteilbarkeit der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 TEHG ergeben können. Der Anlagenbetrieb gilt als Tätigkeit nach Anhang I Teil 2 Nr. 2 des TEHG. Für die damit verbundene Freisetzung von Treibhausgasen liegt für das EVC 2 eine Emissionsgenehmigung vor. Das EVC 3 wird künftig eine Nebenanlage zum EVC 2 darstellen. Aus Sicht der DEHSt ist die Anlage auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig.

Die Hinweise unter Nr. 9.8 dieser Entscheidung sind zu beachten.

#### 4.5 Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Prüfung des Antrags auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen ersten Teilgenehmigung, ausführlich aufgelistet unter Ziffer 1.2 dieser Entscheidung, durch die Landesdirektion Sachsen und die beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Erfüllung der getroffenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG erfüllt sind. Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen im Sinne des BImSchG sind im Hinblick auf das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG i. V. m. den Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 7 BImSchG werden erfüllt. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Erteilung der ersten Teilgenehmigung nicht entgegen. Über die (vollständige) Errichtung und den Betrieb eines EVC 3 wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, so dass die erste Teilgenehmigung im beantragten Umfang erteilt werden kann.

### 5 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG beabsichtigt die wesentliche Änderung zur Errichtung eines neuen Energieversorgungscenters EVC 3, als Nebenanlage zu EVC 2, am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708. Die erforderliche Genehmigung für die (vollständige) Errichtung und den Betrieb des EVC 3 soll über mehrere Teilgenehmigungsverfahren (TG) erreicht werden. Mit der 1. TG soll im Wesentlichen mit dem Ausheben der Baugruben für die geplanten Gebäude, der Errichtung der Fundamentplatten, der teilweisen Verlegung der erforderlichen Rohrleitungen und Medienanschlüsse sowie den Anbindungen an die bestehenden Gebäude von EVC 1 und EVC 2 begonnen werden.

Die geplante Neuerrichtung des EVC 3 (in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)) beinhaltet eine Gasmotorenanlage bestehend aus acht Gasmotoren-Generator-Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung je 12,1 MW,  $\sum$  96,8 MW, mit acht Dampferzeugern und acht Abhitzeesseln sowie die Änderung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 133,5 MW auf 230,3 MW.

Mit dem Vorhaben Neubau des EVC 3 ist auch die Modernisierung des EVC 1 sowie die Modernisierung des EVC 2 vorgesehen. Bei den EVC 1, 2 und 3 handelt sich um Vorhaben derselben Art von mehreren Vorhabenträgern, welche in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Damit sind die Vorhaben nach § 10 Absatz 4 UVPG als kumulierendes Vorhaben einzustufen. Die kumulierenden Anlagen EVC 1 bis EVC 3 sind aufgrund ihrer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von > 200 MW unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuordnen. Das Vorhaben ist nach § 6 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Es ist demnach ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP erforderlich.

Die Firma GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH (kurz GICON) wurde von der Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG und der Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG beauftragt, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen und Unterlagen, insbesondere i. S. von § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG, für die Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP - Berichts zu erstellen. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht (GICON, Stand 19. September 2022, Auftragsnummer: [REDACTED]). Seit dem 1. Januar 2024 erfolgte durch GlobalFoundries Dresden Module One LCC & Co. KG die Übernahme des Betriebs EVC 2, künftig auch EVC 3, und damit die immissionsschutzrechtliche Betreiberstellung.

Am 2. November 2021 fand der Scoping - Termin unter Hinzuziehung und Teilnahme der zu beteiligenden Behörden und der anerkannten Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, zur Antragsberatung für das Vorhaben statt. In dieser Beratung wurden auch die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt. Auf Basis der technischen Merkmale des geplanten Vorhabens wurden vorhabenspezifische Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Potenzial zur Verursachung von Auswirkungen in der Umwelt untersucht und auf ihre Relevanz bewertet. Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten.

Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen der Vorhaben betroffen sein können. Entsprechend dieser Einschätzung sind für die Anlage insbesondere folgende Wirkfaktoren relevant:

- Flächenverbrauch und Störwirkungen in der Bauphase und durch die Anlagen
- Emission von Luftschadstoffen und
- Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Für diese Wirkfaktoren wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Auf Basis des vorgelegten UVP - Berichtes ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Absatz 1 UVPG benannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Umweltauswirkungen werden durch Minderungs- und Vorsorgemaßnahmen entsprechend begrenzt. Die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im UVP-Portal Sachsen unter dem Link: <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht. Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt unter Nr. 5.1 dieser Entscheidung.

## 5.1 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

### 5.1.1 Erläuterung des Vorgehens

Nach § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen der Behörde zu erarbeiten.

In der zusammenfassenden Darstellung sind ausgehend vom Ist-Zustand der Umweltmedien die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit), Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, zu betrachten. In die Betrachtung sind ebenfalls Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, eingeschlossen. Die festgestellten Umweltauswirkungen sind zu bewerten.

Die zusammenfassende Darstellung trifft Aussagen über

- den Ist-Zustand der Umwelt in den betroffenen Bereichen,
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt in Folge des geplanten Änderungsvorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und Unfällen,
- Art, Umfang und Häufigkeit bestimmter Auswirkungen auf die Umwelt.

### 5.1.2 Methodik der UVU

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen wurde auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vorgelegten vollständigen Antragsunterlagen, insbesondere des darin enthaltenen UVP - Berichts und der Fachgutachten, der fachbehördlichen Stellungnahmen gemäß § 11 der 9. BImSchV, der Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen erarbeitet. Mithin erfolgte eine Aufbereitung aller umweltbezogenen Sachverhalte, die für die Zulassungsentscheidung erheblich sind.

Soweit entscheidungserheblich, werden Aussagen getroffen über

- die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen,
- die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie

- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt dann unter Pkt. 5.1.8 die begründete Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### 5.1.3 Verwendete Unterlagen

Die Auswirkungen auf die Umwelt, die mit dem beantragten Änderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, wurden im Rahmen der Antragstellung gutachterlich ermittelt und im UVP - Bericht (Abschnitt 14 des Genehmigungsantrages) dargestellt.

Dazu wurden insbesondere folgende Unterlagen ausgewertet, die ebenfalls Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages sind:

- Angaben zum Vorhaben von der (Zweiten) Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG (Seit dem 1. Januar 2024 erfolgte durch GlobalFoundries Dresden Module One LCC & Co. KG die Übernahme des Betriebs EVC 2, künftig auch EVC 3, und damit die immissionsschutzrechtliche Betreiberstellung.)
- Immissionsprognose Luftschadstoffe für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 und den Neubau des EVC 3, GICON GmbH, Bericht-Nr. L210265-02, 08.06.2022
- Schornsteinhöhenberechnung für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 und den Neubau des EVC 3, GICON GmbH, Bericht-Nr. S210265-02, 08.06.2022
- Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 und der Neuerrichtung EVC 3, GICON GmbH, Bericht-Nr. M160518-09, Müller BBM, 05.07.2022
- Artenschutzfachliche Stellungnahme für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung des EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH, 2022
- FFH - Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für die FFH - Gebiete „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“ (DE 4847- 304) „Moritzburger Teiche und Wälder“ (DE 4847- 302) und das EU-VSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (DE 4747- 451) zum Vorhaben Modernisierung der EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung eines EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH, Juni 2022.

(Diese Aufzählung ist nicht abschließend.)

Die Verwendung weiterer Quellen zur Erstellung des UVP - Berichts sind im UVP - Bericht (Abschnitt 14 des Genehmigungsantrages) dargestellt.

#### 5.1.4 Standort

Die Lage des Standorts und die Lage von Schutzgebieten sind in den Karten in Anhang 1 und Anhang 2 des UVP-Berichtes, siehe Abschnitt 14 der Antragsunterlagen dargestellt. Das bestehende EVC 1 ist auf den Flurstücken 705/1, 706/2 und 707 der Gemarkung Wilschdorf an der Ringstraße angeordnet. Das bestehenden EVC 2 ist auf den Flurstücken 707, 708, 709 und 711 der Gemarkung Wilschdorf an der Ringstraße angeordnet. Die Anlagen des geplanten EVC 3 sollen zwischen diesen Anlagen, auf den Flurstücken 707 und 708 der Gemarkung Wilschdorf, errichtet werden.

Die Flächennutzung der umliegenden Flächen ist wie folgt zu charakterisieren (Entfernungen beziehen sich auf den Abstand zu den Emissionsquellen):

- westlich: Gewerbegebiet Boxdorf angrenzend, in ca. 480 m Entfernung (von der Grundstücksgrenze) Wohnnutzung (Ortslage Boxdorf), dahinter landwirtschaftlich genutzte Flächen in ca. 1.100 m Entfernung und anschließend Wohnbebauung (Ortslage Reichenberg)
- südlich: landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzend, anschließend Wohngebiete in ca. 550 m Entfernung (von der Grundstücksgrenze) (südöstlich: Ortslage Wilschdorf, südwestlich Ortslage Boxdorf)
- östlich: industrielle Nutzung durch die Anlagen von GlobalFoundries angrenzend, anschließend Wohnbebauung in ca. 750 m Entfernung (Ortslage Wilschdorf)
- nördlich: Umspannstation angrenzend, anschließend Wilschdorfer Landstraße gefolgt von landwirtschaftlich genutzten Flächen in ca. 160 m Entfernung, anschließend Naherholungsgebiet Volkersdorfer Teiche in ca. 1.350 m Entfernung.

Schutzgebiete befinden sich in den folgenden Entfernungen zum Standort (siehe Abschnitt 14 der Antragsunterlagen):

- Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“, ca. 250 m nordöstlicher Richtung, ca. 600 m in östlicher Richtung und ca. 250 m in südlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“, ca. 1.000 m in südwestlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Moritzburger Teiche und Wälder“, ca. 1.400 m in nordwestlicher Richtung
- EU-Vogelschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, ca. 1.700 m in nordöstlicher Richtung
- Überschwemmungsgebiet „Bartlake“: ca. 500 m in südöstlicher Richtung.

Weitere Einzelheiten können den Antragsunterlagen sowie dem UVP - Bericht entnommen werden.

### 5.1.5 Geplantes Vorhaben

Das EVC 3 soll zwischen EVC 1 und EVC 2 in nördlicher Verlängerung des EVC 2 als sogenannter EVC 3 Mittelbau errichtet werden.

Gemäß der vorliegenden Planung zur Neuerrichtung des EVC 3 (Gesamtvorhaben) sollen dazu im Wesentlichen folgende relevanten Maßnahmen umgesetzt werden:

- Errichtung des Gebäudes für das EVC 3. Dabei werden die Anbindungen an die bestehenden Gebäude auf dem Gelände hergestellt.
- Errichtung von 8 Gasmotoranlagen mit erforderlicher Zu- und Abluftanlage, Abgasschalldämpfer, Generatortransformatoren mit 7,5 MVA
- Errichtung eines neuen Mittelspannungsgebäudes zwischen EVC 3 und Ringstraße zur Aufnahme der elektrischen Schalteinrichtungen
- Errichtung von 15 Hybridrückkühlanlagen auf den Dächern des EVC 3 und ggf. dem bestehenden Mittelspannungsgebäude des EVC 1 (paralleler Bau südlich des EVC 1)
- Errichtung von 2 doppelwandigen, lecküberwachten Harnstofftanks mit je ca. 40 m<sup>3</sup> (32,5 % Konzentration) unmittelbar östlich vom EVC 2-Gebäude (wird bereits mit EVC 2 Modernisierung realisiert). Der Harnstoff dient der Entstickung der Motorabgase
- Errichtung der zu den Motoren gehörenden 16 Tischkühler auf dem Dach des EVC 3, bestehend aus Ladeluftkühler und Notkühler
- Errichtung von 4 Absorptionskälteanlagen und 1 Kompressionskälteanlage.

Im Bereich der Außenanlagen sind folgende Änderungen geplant:

- Für die Harnstoffabtankung wird die vom Entwässerungssystem entkoppelte Abtanksasse des EVC 2 genutzt.

Das neue Gebäude des EVC 3 soll als massives Gebäude in Stützen/Wand-Konstruktion aus Stahlbeton erstellt werden. Es wird eine Bauhöhe von ca. 20 m ü GOK inkl. Aufbauten aufweisen.

### 5.1.6 Untersuchungsrahmen

#### 5.1.6.1 Wirkungsrelevante Faktoren des Vorhabens

Die für das Vorhaben potenziell relevanten und untersuchten Wirkfaktoren sind in der folgenden Relevanzmatrix unter Einbeziehung der vorliegenden Unterlagen zusammengefasst dargestellt.

Umweltbereich (Schutzgut)											
	Fläche	Boden	Grundwasser	Oberflächen- wasser	Pflanzen/ Tiere/ Biodiversität	Mensch	Klima	Luft	kulturelles Erbe und Sachgüter	Landschaft/ Erholung	
<b>Bauphase</b>											
Flächenverbrauch	X	X	O		X		O				
Störwirkungen					X						
Bodenaushub		O									
Bauwasserhaltung			O	O							
Verkehr- und Baulärm					O	O					
Abgas- und Staubemissionen					O	O		O			
Erschütterungen						O			O		
<b>Anlage</b>											
Baukörper							O			O	
Flächenverbrauch	X	X	O		X		O				
<b>Bestimmungsgemäßer Betrieb</b>											
Emissionen von Luftschadstoffen		O	O	O	X	X		X			
Emissionen von Gerüchen						O					
Emissionen von Lärm					O	X				O	
Emissionen v. klimarelevanten Gasen							O				
Erschütterungen						O			O		
Abwärme/Abdampf											
Abfälle											
Wasserbedarf											
Abwasseranfall			O	O	O						
Umgang mit wassergef. Stoffen		O	O	O							
Verkehr						O		O			
Anlagenbeleuchtung					O	O					
Emission von Bioaerosolen/ Keime											
Emission von elektromagnetischen Wellen											
<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen</b>											
Stoffe/ Technologien			O	O	O	O		O			
Anfälligkeit für Störfälle oder gegenüber Folgen des Klimawandels						O					

Einwirkung sehr gering

Einwirkung gering oder von untergeordneter Bedeutung, kein Untersuchungsbedarf

Potenzielle Einwirkung mit wesentlichem Wirkungsfaktor

Abbildung 1: Darstellung potenziell relevanter Wirkfaktoren, potenziell beeinflussbarer Schutzgüter und der Intensität der Beeinflussung durch das Vorhaben

### 5.1.6.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Auf der Grundlage der vorbereiteten Antragsunterlagen fand am 2. November 2021 ein gemeinsamer Scoping - Termin mit der Landesdirektion Sachsen und den beteiligten Fachbehörden statt (Protokoll zum gemeinsamen Scoping - Termin der Landesdirektion Sachsen zu den Vorhaben EVC 1, EVC 2 und EVC 3 vom Februar 2022).

Auf der Grundlage der bestehenden Schornsteinhöhe von max. 48 m ergibt sich ein Radius von  $(50 \times 48 \text{ m} =) 2.400 \text{ m}$ . Die geplante Schornsteinbauhöhe mit 30 m für die Anlagen der EVC 3 wird die bestehende Schornsteinhöhe unterschreiten. Zur Berücksichtigung des Abstandes der Schornsteine untereinander wird das Untersuchungsgebiet im Ergebnis des Scoping - Termins mit einem Radius von 2.500 m festgelegt.

Für die Bewertung des geplanten Ausbaus der BAB 4 wird für die Bewertung der Luftschadstoffimmissionen im Ergebnis des Scopings der Untersuchungsradius auf 2.800 m zusätzlich erweitert. Das sich damit ergebende UG wird im Weiteren als erweitertes Untersuchungsgebiet (UG) bezeichnet. Damit ist das Haupteinwirkungsgebiet der durch die Emissionsquellen emittierten Luftschadstoffe vollständig erfasst. Die großräumige Einordnung des UG ist im Abschnitt 14 Abbildung 7 der Antragsunterlagen dargestellt. Der Anlagenstandort befindet sich im Freistaat Sachsen, auf dem Gebiet der Stadt Dresden, in einer Entfernung von ca. 8 km zum Stadtzentrum. Im Westen grenzen die zu Moritzburg gehörigen Ortslagen Boxdorf und Reichenberg, im Osten und Süden das zu Dresden gehörige Wilschdorf an.

Der Standort und die Untersuchungsgebiete liegen naturräumlich gesehen im Bereich der eiszeitlich geprägten Flachlandgebiete oberhalb der das Elbtal prägenden Hangkanten. Die nördlich des Standortes beginnenden Freiflächen am Stadtrand als Übergangsbereich zur offenen Landschaft stellen ein bedeutendes Kalt- und Frischluftentstehungspotenzial für die Stadt dar und prägen so das Stadtklima. Sie sind wichtige ökologische Ausgleichsräume. Der Standort selbst liegt auf einer wellig-kuppigen Hochfläche im Norden von Dresden zwischen der Dresdener Heide und der Moritzburger Teichlandschaft. Das ursprüngliche Gelände wurde mit der Errichtung der EVC 1 und EVC 2 verändert. Der Anlagenstandort liegt auf einer Höhe von ca. 207 m. Im Süden des UG steigt das Gelände auf ca. 220 m an, im Südwesten sogar auf bis zu ca. 240 m. Im südlichsten Bereich des UG sinkt es hingegen wieder auf ca. 150 m ab. Im Norden des UG liegen die Höhen bei ca. 190 m, im Bereich der Teiche entsprechend niedriger. Das ursprüngliche Gelände wurde mit der industriellen Bebauung verändert. Es erfolgte eine Geländeregulierung mit Bodenab- und -auftrag. Der Standort liegt im Bereich der Wilschdorfer Platte im Westlausitzer Hügel- und Bergland.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich:

- ca. 550 m in westlicher Richtung, Ortslage Boxdorf,
- ca. 750 m in südöstlicher Richtung, Ortslage Wilschdorf.

Die nächstgelegene besonders schutzwürdige Einrichtung ist ca. 850 m südöstlich von den EVC entfernt (Kindergarten Reineckeweg 6, 01109 Dresden).

Die nördlichen Flächen des UG bieten mit der Moritzburger Teichlandschaft gute Möglichkeiten zur Naherholung. Im UG sind eine Reihe von Wanderwegen vorhanden. Im Osten, ca. 870 m vom Vorhabenstandort entfernt, führt der Wanderweg „Fischhaus-Oberer Waldteich“ von Süd nach Nord vorbei. Weiter östlich im UG liegt der Wanderweg „Marsdorf-Fuchsberg“. Im südlichen Bereich verlaufen der „Sächsische Weinwanderweg“, der Wanderweg „Wilder Mann-Boxdorf“ und der Wanderweg „Baumwiese-Graupa“.

### 5.1.7 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die kumulierenden Anlagen EVC 1 bis EVC 3 sind aufgrund ihrer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von > 200 MW unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG einzuordnen, sie unterliegen somit der Einstufung als UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit sind die Vorhaben nach § 10 Absatz 4 UVPG als kumulierendes Vorhaben einzustufen. Bei den EVC 1, EVC 2 und EVC 3 handelt sich um Vorhaben derselben Art von mehreren Vorhabenträgern, welche in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Die hier betrachteten Vorhaben der EVC 1, EVC 2 und EVC 3 werden daher als kumulierende Vorhaben bewertet. Eine Überlagerung der Wirkbereiche ist über die Emission von Luftschadstoffen nicht ausgeschlossen. Diese Wirkungen werden in die Bewertung der Umweltauswirkungen als Vorbelastung der Schutzgüter mitberücksichtigt.

#### 5.1.7.1 Schutzgut Klima

##### a) Istzustand

Der Standort liegt im Bereich mäßiger bis starker stadtklimatischer Veränderung. Hiermit verbunden ist ein Potenzial zu Überwärmung und bioklimatischer Belastung und in den Wohnbereichen eine verminderte Wohnqualität insbesondere durch nächtliche Überwärmung. In Anbetracht der Nutzungsstruktur und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung haben diese Beeinträchtigungen aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Wohnnutzungen.

Im Bereich des Standorts oder seiner Umgebung befinden sich derzeit keine ausgewiesenen Kalt- und Frischluftabflussbahnen oder Luftleitbahnen.

##### b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Klimas durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können durch folgende Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung verursacht werden:

- Flächenverbrauch
- Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Baukörper als Oberflächenelement.

Für das Schutzgut Klima sind die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen und Störung von Austauschbahnen maßgebliche Schutzgutbelange. Die Inanspruchnahme von klimarelevanten Freiräumen und der Erhalt von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung/ Luftregeneration sind für das geplante Vorhaben nicht relevant.

### Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb

Ein in Bezug auf die Entwicklung des globalen Klimas relevanter Aspekt ist die Emission von Gasen, welche den sogenannten Treibhauseffekt in der Erdatmosphäre begünstigen. Dazu zählt im vorliegenden Fall insbesondere Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), welches bei der Verbrennung des Erdgases freigesetzt wird. Die Höhe der Emission ist vom Brennstoffverbrauch und damit vom Brennstoffausnutzungsgrad abhängig.

Die geplanten Anlagen werden aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise einen hohen Brennstoffausnutzungsgrad aufweisen. Durch die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme kann die spezifische – d. h. auf den erzeugten Strom bezogene – Emission von CO<sub>2</sub> gesenkt werden. Hierdurch können global betrachtet CO<sub>2</sub> - Emissionen eingespart werden. Weiterhin wird bei Gasmotoren ein Teil des Brennstoffs Erdgas und damit das klimawirksame Methan unverbrannt freigesetzt (sogenannter Methanschlupf). Die Menge ist, unter Einhaltung des Stands der Technik, auf sehr geringe Werte begrenzt.

Standortbezogene Auswirkungen (nachweisbare Einflüsse im Untersuchungsgebiet) gehen von den genannten Emissionen grundsätzlich nicht aus.

#### c) Fazit

Durch das geplante Vorhaben werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima verursacht. Es ist keine weitere Betrachtung der Emission von klimarelevanten Gasen erforderlich.

### **5.1.7.2 Schutzgut Luft**

#### a) Istzustand

Die Belastung mit Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ist im städtischen Hintergrund als mäßig und im Nahbereich von stark befahrenen Straßen als hoch bis sehr hoch zu charakterisieren. Aufgrund der Überschreitung des Beurteilungswerts von 40 µg/m<sup>3</sup> im Stadtgebiet war durch die Stadt Dresden ein Luftreinhalteplan aufzustellen. Hauptverursacher der Grenzwertüberschreitungen ist der Verkehr, während die übrigen Quellen (wie z. B. Industrie, Gewerbe, Hausbrand, Großfeuerungsanlagen) nur eine untergeordnete Bedeutung haben. In der aktuellen Fortschreibung des Luftreinhalteplans erfolgte eine Modellierung der Luftschadstoffbelastung im Nahbereich von Straßen.

Im Untersuchungsgebiet werden geringe bis mäßige Belastungen und in Straßennähe hohe Belastungen für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) prognostiziert. Eine Überschreitung der Beurteilungswerte wurde nicht berechnet. Für Feinstaub (PM10- und PM2.5-Anteil) liegen mäßige bis hohe Belastungen im Untersuchungsgebiet vor. Die Beurteilungswerte werden eingehalten. Die Belastungen mit Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) sind sehr gering und liegen weit unter den Beurteilungswerten.

Für die Ermittlung der Vorbelastung kann auf folgende Informationen zurückgegriffen werden:

- Kontinuierliche Messungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

- Untersuchungen im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Luftreinhalteplans der Stadt Dresden.

Das Immissionsmessnetz des LfULG beinhaltet derzeit drei dauerhafte Luftmessstationen im Raum Dresden und eine Luftmessstation in Radebeul. Die Stationen liegen etwa 2,8 km westlich (Radebeul-Wahnsdorf) bis 10 km südlich (DD-Winckelmannstraße) des Standorts der EVC 1 bis 3.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können im Wesentlichen durch den folgenden projektspezifischen Wirkfaktor verursacht werden:

- Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase
- Emissionen von Luftschadstoffen des anlagenbezogenen Verkehrs.

Das Schutzgut Luft umfasst im Hinblick auf das Vorhaben die Sicherung einer dauerhaft guten Luftqualität als maßgeblichen Schutzgutbelang.

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erarbeitet. Im genannten Fachgutachten wurde in einer Ausbreitungsberechnung mit dem TA Luft-konformen Modell Austal 3.1 die Belastung durch die Anlage ermittelt.

Die Abgase der neuen Gasmotoren werden nach einer Abgasreinigung über die bestehenden Schornsteine des EVC 1 mit 40 m (2 Schornsteine) und 30 m (ein Schornstein) und des EVC 2 mit 48 m Höhe (4 Schornsteine) abgeleitet. Für das EVC 3 werden zwei neue Schornsteine mit Bauhöhen von 30 m errichtet. Zur Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) erstellt. Soweit die Bagatellschwellen überschritten wurden, erfolgte eine Berechnung der Immissionsbelastung auf Basis konservativer Berechnungsansätze. Im Ergebnis werden für die Ausbaustufe geringe Immissionen im Vergleich zum Bestand bzw. unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft prognostiziert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die gereinigten Abgase der EVC 1 und EVC 2 werden über die bestehenden Schornsteine abgeleitet. Für die Abgase der EVC 3 werden zwei neue Schornsteine errichtet.

#### Emission von Gerüchen

Vom Betrieb der bestehenden sowie der geplanten Anlagen gehen keine relevanten Emissionen von Gerüchen aus.

### Emission von Abwärme / Abdampf

Selbst bei energetisch optimaler Auslegung nach dem Stand der Technik sind aus thermodynamischen und technologischen Gründen Abwärmeemissionen nicht vermeidbar. Wärmeableitungen über Schornsteine führen durch die Verdünnungseffekte nach dem Austritt der Rauchgase und die große Ableithöhe erfahrungsgemäß erst bei sehr großen Kraftwerksanlagen zu geringfügigen lokalklimatischen Auswirkungen. Bei den hier betrachteten Anlagen wird eine Feuerungswärmeleistung von max. 256,9 MW für den IBO, und max. 353,7 MW für den FBO (Realisierung noch offen) erreicht, wobei ein erheblicher Teil in Nutzenergie umgewandelt werden wird. Für die Abführung der Abwärme stehen verschiedene Rückkühlanlagen zur Verfügung. Die Abgabe von Wasserdampf über die Verdunstungskühler hängt von den Umgebungsbedingungen ab (insbesondere Lufttemperatur und Luftfeuchte). Für Wasserdampfemissionen und damit verbundene Auswirkungen gibt es keine konkreten Beurteilungsgrundlagen. Bei der hier zu betrachtenden Größenordnung für den Wasserverlust von durchschnittlich ca. 100 m<sup>3</sup>/h ist mit keiner mikroklimatischen Wirkung durch tröpfchenförmige Emissionen zu rechnen. Die Häufigkeit von andauernden sichtbaren Schwaden in der bodennahen Luftschicht kann als gering eingeschätzt werden. Ebenso ist davon auszugehen, dass aufgrund des vergleichsweise geringen Wasserverlustes und der Lage der Kühltürme auf den Gebäuden der EVC mit Schwaden beaufschlagte Bereiche nicht außerhalb des Betriebsgeländes liegen. Das Auftreten von ausgedehnten Nebelbänken ist ebenfalls ausgeschlossen. Eine Beeinflussung des Lokalklimas durch Wärmeableitungen ist in dieser Größenordnung nicht relevant.

### Emission von Bioaerosolen / Keimen

Emissionen von Bioaerosolen bei offenen Kühlanlagen (Verdunstungskühler) werden durch die Auslegung der Anlage nach dem Stand der Technik bei Einhaltung der Anforderungen der 42. BImSchV im geplanten Betrieb vermieden. Hierzu werden dem Kühlwasser entsprechende Biozide dosiert zugesetzt. Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosolbelastungen liegen demnach nicht vor.

### Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase

Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge und bestimmte Bautätigkeiten Emissionen von Stäuben bei Erdbewegungen und Abgase durch Bau- und Transportfahrzeuge auftreten. Diese Emissionen sind vergleichsweise gering, von begrenzter Dauer und verursachen daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

### Emission von Luftschadstoffen durch anlagenbezogenen Verkehr

Es sind nur sehr geringe zusätzliche Transporte erforderlich, da der Brennstoff Erdgas über eine Rohrleitung antransportiert wird und auch keine Aschen o. ä anfallen. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

### c) Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplanten Vorhaben im gesamten erweiterten UG für beide Ausbaustufen irrelevante Zusatzbelastungen von Stickstoffdioxid verursachen. Insgesamt ist festzustellen, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben.

Die Abgase der neuen Gasmotoren werden nach einer Abgasreinigung über die bestehenden Schornsteine des EVC 1 mit 40 m (2 Schornsteine) und 30 m (ein Schornstein) und des EVC 2 mit 48 m Höhe (4 Schornsteine) abgeleitet. Für das EVC 3 werden zwei neue Schornsteine mit Bauhöhen von 30 m errichtet. Zur Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) erstellt. Soweit die Bagatellschwellen überschritten wurden, erfolgte eine Berechnung der Immissionsbelastung auf Basis konservativer Berechnungsansätze. Im Ergebnis werden für die Ausbaustufe geringe Immissionen im Vergleich zum Bestand bzw. unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft prognostiziert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erarbeitet. Im genannten Fachgutachten wurde in einer Ausbreitungsberechnung mit dem TA Luft-konformen Modell Austal 3.1 die Belastung durch die Anlage ermittelt. Bewertungsgrundlage für Luftschadstoffemissionen und -immissionen ist die TA Luft. Neben Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen enthält die TA Luft Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition. Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Für das Schutzgut Luft selbst existieren keine Bewertungskriterien, die Bewertung erfolgt daher immer im Zusammenhang mit den Schutzgütern, die durch Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft betroffen sein können. Nach dem UVP - Bericht vom 19. September 2022 (GICON, Auftragsnummer: [REDACTED]) kann insgesamt festgestellt werden, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Es ist keine weitere Betrachtung der Emission von Abwärme / Abdampf und zum anlagenbezogenen Verkehr erforderlich.

#### **5.1.7.3 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**

##### a) Istzustand

Der Standort liegt im Norden der Landeshauptstadt Dresden, ca. 8 km südöstlich des Stadtzentrums von Dresden. Die Landeshauptstadt Dresden hat 556.780 Einwohner (Stand: 31.12.2019) bei einer Einwohnerdichte von ca. 1.715 Einwohnern/km<sup>2</sup>. Der Standort liegt im Stadtteil Hellerau/ Wilschdorf mit Rähnitz, in dem 587 Einwohner/km<sup>2</sup> leben. Dresden ist im Landesentwicklungsplan als Oberzentrum eingestuft.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich ca. 750 m östlich (Ortslage Altwilschdorf) und ca. 550 m westlich (Ortslage Boxdorf) des Standortes.

Besonders schutzwürdige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten/-heime oder Altenpflegeheime befinden sich nicht im näheren Umfeld der Anlage. Die nächstgelegene besonders schutzwürdige Einrichtung ist ca. 850 m südöstlich des Standortes.

b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch folgende projektspezifische Wirkfaktoren verursacht werden:

- Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Verkehr- und Baulärm, Abgas- und Staubemissionen und Erschütterungen in der Bauphase
- Erschütterungen in der Betriebsphase
- Anlagenbeleuchtung
- Anlagenbezogener Verkehr
- Geruchsemissionen.

Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit umfasst insbesondere den Schutz der menschlichen Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) und den Schutz des Wohnumfeldes (Räume für Freizeit- und Erholungsfunktion) als zu bewertende Schutzgutbelange.

*Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb*

Detaillierte Ausführungen zur Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb sind in Kapitel 6.2.1 des UVP - Berichts enthalten.

Auf Basis des Fachgutachtens für Luftschadstoffe ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, durch die Luftschadstoffemissionen ausgeschlossen werden können. Bei Realisierung der Ausbaustufe 1 verringert sich die bestehende Zusatzbelastung der EVC 1 und EVC 2 bzw. liegt unterhalb der Irrelevanzschwellen. Für die Ausbaustufe 2 werden Immissionsbelastungen im Bereich des Ist-Zustandes prognostiziert. Für Schwefeldioxid unterschreiten die berechneten Gesamtzusatzbelastungen die Irrelevanzschwellen der TA Luft. Auch die Zusatzbelastung für Formaldehyd und Kohlenmonoxid liegen im Bereich der Irrelevanz.

Für Stickstoffdioxid werden auf Basis konservativer Daten zur Vorbelastung von 15 - 20  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  auf den maximal beaufschlagten Flächen 63 % des Immissionswertes erreicht.

### Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Für die Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm wurde ein Fachgutachten für Schall nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) erstellt. Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass die Zusatzbelastungen durch die Anlage unter Berücksichtigung der empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum die zulässigen Beurteilungspegel der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten unterschreiten.

Im Tagzeitraum werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten durch die berechneten Beurteilungspegel der Gesamtzusatzbelastung um mindestens 9 dB(A) für den IP 8/1 der verminderten Richtwerte unterschritten. Auch für den Nachtzeitraum wird ein Unterschreiten um mindestens 8 dB(A) für den IP 7/3 prognostiziert. Eine zusätzliche Prüfung ergab weiterhin, dass die tieffrequenten Geräuschemissionen durch Schallschutzmaßnahmen derart minimiert werden, dass erhebliche Belästigungen unwahrscheinlich sind. Weitere Schallschutzmaßnahmen können bei Bedarf umgesetzt werden. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen wurde am IP 8/4 eine Überschreitung der Anhaltswerte nach DIN 45680 im tieffrequenten Bereich für den Betrieb des EVC 1 und EVC 3 während der Tagzeit prognostiziert. Da das Prognoseverfahren jedoch sehr konservative Annahmen trifft, wird nicht erwartet, dass eine tatsächliche Überschreitung im späteren Betrieb eintritt. Es wird gemäß Pkt. 7.3 der TA Lärm eine Aussetzung der Durchführung der Minderungsmaßnahmen beantragt, bis nach Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wird, dass es zu tatsächlicher Überschreitung im tieffrequenten Bereich kommt. Eine Einhaltung kann damit im späteren Betrieb gewährleistet werden.

### Erschütterungen

Erschütterungen können erhebliche Belästigungen hervorrufen. Belästigungen ergeben sich aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (z. B. sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen).

Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei. Erschütterungen und Schwingungseinwirkungen auf die Fertigung am Betriebsstandort von GlobalFoundries sind für eine sichere Produktion zwingend zu vermeiden. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Schwingungsfreiheit der Fertigung können Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in den weiter entfernt gelegenen Wohnbebauungen in Gebäuden sicher ausgeschlossen werden. Mit dem Anlagenbetrieb sind daher keine erheblichen Belästigungen durch Erschütterungen verbunden.

### Anlagenbeleuchtung

Die erforderliche Gebäudeaußenbeleuchtung wird so ausgerichtet bzw. ausgeführt (Blendungsbegrenzung, Blendschutz), dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie des Straßenverkehrs kommt.

Es werden Leuchtmittel eingesetzt, die Blendwirkungen und damit verbunden auch Fernwirkungen vermeiden. In Anbetracht der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von mindestens 550 m können in diesem Fall erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden.

### Anlagenbezogener Verkehr

Aufgrund der Nutzung von Erdgas als Brennstoff beschränken sich die Fahrten auf den Antransport von Hilfsstoffen sowie den Abtransport von Abfällen und sind somit gering. Die Zufahrt zu den EVC erfolgt über die Wilschdorfer Landstraße mit Anschluss an die Autobahn BAB 4 und weiter über öffentliche Straßen und befestigte Zuwegungen innerhalb des Betriebsgeländes. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher auszuschließen.

#### c) Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen durch Lärmemissionen des bestimmungsgemäßen Betriebs ausgeschlossen werden können. Die Beurteilungswerte für die Gesamtbelastung welche den Schutz der menschlichen Gesundheit berücksichtigen, werden somit sicher eingehalten. Insgesamt kann aus den Darstellungen abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verursacht werden

#### **5.1.7.4 Schutzgüter Boden und Fläche**

##### a) Istzustand

Der Boden am Standort ist durch die bestehende Bebauung und angelegte Grünflächen geprägt. Die vorliegenden Erkundungsergebnisse weisen wechselhafte Baugrundverhältnisse auf. Der natürliche Boden ist auf Teilflächen nicht mehr vorhanden und durch Auffüllungsschichten ersetzt worden. Der Felsuntergrund ist infolge eiszeitlicher Überprägung und tektonischer Beanspruchung sehr bewegt und stark zerrüttet. Die geplanten Vorhabenflächen für den Anbau an das EVC 2 Gebäude, das Gebäude des EVC 3 und die Schaltanlage sind geprägt von Scherrasen mit Einzelbaumbeständen. Stellenweise befinden sich einzelne Gebüsche im Bereich der Vorhabenfläche oder die Flächen sind bereits versiegelt bzw. teilversiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen aufgrund der Teilversiegelung eingeschränkt.

### Vorbelastungen Schadstoffe / Altlasten

Bei den bisher am Standort realisierten Baumaßnahmen wurden keine Altlasten angetroffen. Durch die vorangegangene Nutzung besteht auch kein Altlastenverdacht.

##### b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche können im Wesentlichen durch den folgenden projektspezifischen Wirkfaktor verursacht werden:

- Flächenverbrauch

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Emission von Luftschadstoffen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Anfall von Bodenaushub in der Bauphase.

Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenbedarf, die Nutzungsqualität der beanspruchten Böden sowie Auswirkungen von Flächeninanspruchnahmen im Kontext mit anderen Schutzgütern, zu ermitteln und zu bewerten. Das Schutzgut Boden umfasst in Anlehnung an § 2 Absatz 2 BBodSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG als für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange die Sicherung der natürlichen Funktionen, die Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturge-schichte“ und die Nutzungsfunktionen. Als natürliche Funktionen des Bodens sind die Lebensraum-, Regler- und Speicherfunktion sowie die Filter- und Pufferfunktion.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Flächeninanspruchnahme/ (Teil-)Versiegelung von bis zu 5.600 m<sup>2</sup> (davon ca. 218 m<sup>2</sup> für das EVC 1, ca. 2.450 m<sup>2</sup> für das EVC 2 und ca. 2.930 m<sup>2</sup> für das EVC 3). Im vorliegenden Fall erfolgt die Flächeninanspruchnahme innerhalb der Betriebsgrenzen der EVC und betrifft überwiegend deutlich durch menschliche Nutzung vorgeprägte und auch bereits teilversiegelte Flächen. Eine Inanspruchnahme von unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen erfolgt nicht. Dem Gebot der sparsamen Flächennutzung wird damit entsprochen. Durch die neuen Versiegelungen ist zudem das Schutzgut Boden betroffen.

Die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung führt zum Totalverlust der Bodenfunktionen. Die notwendige Bodenversiegelung wird hierbei auf das notwendige Maß begrenzt. Wie in Abschnitt 14, Kap. 5.5 der Antragsunterlagen dargestellt, sind die Funktionen des Bodens am Standort bereits stark beeinträchtigt. Im Bereich des geplanten Standortes befinden sich in den oberen Bodenschichten eingelagerte anthropogene Auffüllungen. Natürliche Bodenfunktionen sind daher am Standort nur auf Teilflächen in den tiefer gelegenen Bodenschichten zu erwarten. Mit der Inanspruchnahme und Versiegelung sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden. Eine Inanspruchnahme von wertvollen Böden erfolgt nicht. Die für Gewerbegebiete übliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 mit einem Versiegelungsgrad von 80 % wird auch zukünftig mit 0,58 weit unterschritten.

### Bodenaushub

Auf Basis der vorliegenden Baugrunduntersuchungen wurden am Standort oberflächennah Mutterboden und Auffüllungen festgestellt. Eine Kontamination bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht bekannt. Unabhängig davon sind die Auffüllungen im Rahmen der Aushubarbeiten bei Auffälligkeiten entsprechend zu beproben und den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Der Mutterboden wird extern eingesetzt und nicht am Standort bevorratet.

- c) Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben.

### 5.1.7.5 Schutzgut Grundwasser

#### a) Istzustand

Das Untersuchungsgebiet hat Anteile an drei Grundwasserkörpern (GWK), GWK „Dresden Nord“ (DESN\_SE 3-4) am Standort und nördlich davon, GWK „Elbe“ (DESN\_EL 1-1-2) im Süden und GWK „Moritzburg“ (DESN\_EL 1-3) im Westen des Untersuchungsgebietes. Alle GWK befinden sich nach dem 3. BWP (2022-2027) in einem guten chemischen Zustand. Der GWK Elbe befindet sich in einem schlechten mengenmäßigen Zustand, die übrigen beiden GWK sind in einem guten mengenmäßigen Zustand. Der schlechte mengenmäßige Zustand des GWK Elbe ist in erster Linie auf Wasserentnahmen durch die Industrie zurückzuführen. Die Entnahme überschreitet die verfügbaren Grundwasserressourcen, sodass es zu einem sinkenden Grundwasserspiegel kommt. Die Grundwasserfließrichtung ist von Süd / Südwest nach Nord / Nordost gerichtet. Grund-/Schichtenwasser wurde in Lockergesteinsschichten in Tiefen von 1,8 bis 3,5 m unter Geländeniveau angetroffen. Ein ausgeprägter Porengrundwasserleiter ist nicht vorhanden. Der Standort ist geprägt von oberflächennahem Schichtenwasser und an Klüfte gebundenem Grundwasser innerhalb des Festgesteinkomplexes. Ein ausgeprägter Porengrundwasserleiter ist nicht vorhanden.

#### Vorbelastungen

Der GWK Elbe ist, trotz des nach WRRL bewerteten guten chemischen Zustands, von anthropogenen Belastungen unbekanntem Ursprungs, welche zur Verschmutzung durch Chemikalien führen, vorbelastet. Zudem befindet er sich, wie bereits zuvor beschrieben, in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Signifikante Belastungen für die GWK Dresden-Nord und Moritzburg sind hingegen nicht bekannt. Wie zuvor bereits genannt wird die Grundwasserströmung durch vorhandene Dränagen der bestehenden Werksgebäude beeinflusst (Absenkung). Die vorhandenen Dränagen verfügen über einen oberirdischen Abfluss in ein Regenrückhaltebecken und bilden die lokale Vorflut am Standort.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Flächenverbrauch
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Emissionen von Luftschadstoffen
- Abwasseranfall
- Bauwasserhaltung.

Das Schutzgut Wasser, Aspekt Grundwasser, umfasst in Anlehnung an § 6 Absatz 1 WHG Grundwasserdargebot und -menge, Grundwasserqualität und -geschütztheit sowie die Absicherung der Trink- und Brauchwasserversorgung als für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange.

#### Grundwasserhaltung in der Bauphase

Die Bautiefe wird voraussichtlich bei bis zu 4 m uGOK liegen. Für die Ableitung des zu hebenden Grundwassers soll der Regenwasserkanal von GlobalFoundries genutzt werden, in welchen bereits jetzt Grundwasser eingeleitet wird. Umweltauswirkungen durch die Ableitung sind somit nicht gegeben. Da es sich bei der Grundwasserabsenkung um eine kurzzeitige und lokal wirksame Maßnahme (erforderliches Absenkniveau max. 2 m) mit geringen Mengen handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen damit verbunden.

Für die bauzeitliche Absenkung von Grund-/Schichtwasser ist eine Bauwasserhaltung vorgesehen. Die räumliche Ausdehnung der zusätzlichen Absenkungstrichter ist gering. Gespannte Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor. Mögliche Wirkungen auf andere Schutzgüter sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Dauer der Maßnahme nicht zu erwarten. Das gehobene Grundwasser wird über die bestehende Entwässerungsanlage der Niederschlagsentwässerung gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet. Die im Planungsprozess geprüfte Möglichkeit der Versickerung Vor-Ort musste aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes verworfen werden, sodass das erfasste unbelastete Niederschlagswasser wie bisher zurückgehalten und gedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Die Auslegung der Regenrückhaltebecken erfolgt so, dass keine Änderung der max. Einleitmengen von 45 l/s (EVC 2) bzw. 5 l/s (EVC 1) erforderlich ist. In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt. Durch die Umsetzung der gewässerschützenden Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. der Anlagenverordnung (AwSV) in der Anlagenausführung wird Vorsorge gegen erheblich nachteilige Auswirkungen auf Umweltschutzgüter getroffen.

#### Anfall und Ableitung von Abwasser

Anfallende Abwässer und Niederschlagswasser werden über bestehende Systeme abgeleitet (vgl. Abschnitt 14, Kap. 4.3.9 der Antragsunterlagen). Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist ebenfalls nicht vorgesehen, so dass sich keine Auswirkungen ergeben.

c) Fazit

Damit ergeben sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Grundwasser.

#### **5.1.7.6 Schutzgut Oberflächenwasser**

a) Istzustand

Der Standort liegt nach der Systematik der Bestandserfassung nach WRRL in der Flussgebietseinheit Elbe im Bearbeitungsgebiet Mulde-Elbe-Schwarze Elster. Die Bartlake fließt westlich des Standortes und bildet den Vorfluter des Gebietes. Die Bartlake mündet in den Promnitz/Ilschengraben, der als Wasserkörper nach WRRL erfasst ist.

Die Gewässerqualität (ökologischer Zustand und chemischer Zustand) des Grabens werden innerhalb des Untersuchungsgebietes mit unbefriedigend bzw. nicht gut eingestuft.

### Standgewässer

Im UG ist eine Vielzahl an Standgewässern vorhanden, jedoch handelt es sich dabei nicht um OWK nach WRRL. Das nächstgelegene ist ein ca. 200 m westlich vom Vorhabenstandort gelegenes Regenrückhaltebecken. Die flächenmäßig größten Standgewässer liegen im Norden des UG, in der Moritzburger Teichlandschaft. Zu nennen sind insbesondere der Obere Waldteich, der Niedere Waldteich, der Steingrundteich und der Johann-Georgen-Teich. Der Johann-Georgen-Teich und der Steingrundteich sind Bestandteile des FFH-Gebietes „Moritzburger Teiche und Wälder“. Alle Teiche liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Friedewald und Moritzburger Teichgebiet“.

### Fließgewässer

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich kleinere Gräben und Bäche, die oberirdisch zeitweilig trockenfallen. Diese Gräben entwässern in nördliche Richtung im Wesentlichen in das Moritzburger Teichgebiet. Zu ihnen zählen namentlich der Ellerwiesenbach mit Dorfbach Wilschdorf, Ischengraben, Ziegelteichgraben, Bartlake sowie der Zulauf oberer Waldteich nordöstlich des Standortes.

Die Bartlake fließt westlich des Standortes und bildet den Vorfluter des Standortes. Das Quellgebiet der Bartlake, die auch als Bromse bezeichnet wird, liegt südlich des Ortsteils Wilschdorf. Die Bartlake fließt in nördlicher Richtung durch den Ortsteil Wilschdorf und anschließend durch Wiesen- und Ackerflächen.

Im UG befinden sich zwei Fließgewässer nach WRRL:

- Promnitz (DESN\_53846),
- Lößnitzbach (DESN\_537314).

### Schutzgebiete nach Wasserrecht

Der Standort, und auch das gesamte UG, befinden sich in keinem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Auch Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind am Vorhabenstandort nicht ausgewiesen. Im UG sind hingegen zwei ÜSG nach § 72 Absatz 2 Nr. 2 SächsWG vorhanden:

- ÜSG Bartlake,
- ÜSG Erlenweggraben.

An der südöstlichen Grenze des UG befindet sich zudem das ÜSG „Teichwiesengraben-System“.

## b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Oberflächenwassers durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Bauwasserhaltung
- Emission von Luftschadstoffen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anfall und Ableitung von Abwasser.

Das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser, umfasst in Anlehnung an § 6 Absatz 1 WHG die ökologische Gewässerfunktion und die Wasserqualität (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit) und somit die Vermeidung der Gewässerverschmutzung und die Sicherung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung/ Wassernutzung als für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange.

### Wasserhaltung in der Bauphase

Für die bauzeitliche Absenkung von Grund-/Schichtwasser ist eine Bauwasserhaltung vorgesehen. Die räumliche Ausdehnung der zusätzlichen Absenkungstrichter ist gering. Gespannte Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor. Mögliche Wirkungen auf andere Schutzgüter sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Dauer der Maßnahme nicht zu erwarten. Ebenso können erhebliche Wirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse durch die zusätzliche zeitweilige Absenkung ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Grundwasser (Menge und Qualität) sind durch die zusätzliche Absenkung nicht gegeben.

### Anfall und Ableitung von Abwasser

Anfallende Abwässer werden über bestehende Verträge in die private Kanalisation der GlobalFoundries geleitet. Da somit die ordnungsgemäße Entsorgung gesichert ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Niederschlagswasser wird wie bisher zurückgehalten und gedrosselt in die bestehenden Entwässerungsanlagen geleitet. Die Auslegung der Regenrückhaltebecken erfolgt so, dass keine Änderung der max. Einleitmengen von 45 l/s für EVC 2 bzw. 5 l/s für EVC 1 erforderlich ist.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Anforderungen des WHG bzw. der Anlagenverordnung (AwSV) erfüllt, sodass ausreichend Vorsorge gegen erheblich nachteilige Auswirkungen auf Umweltschutzgüter gegeben ist.

## c) Fazit

Damit ergeben sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Oberflächenwasser.

### 5.1.7.7 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

#### a) Istzustand

Die Vorhabenflächen selbst sind geprägt von versiegelten Flächen der bestehenden Energieversorgungsanlagen, Scherrasen mit Einzelbaumbeständen. Stellenweise befinden sich einzelne Gebüsche.

Angrenzend an die Vorhabenfläche befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und Freiflächen. Im Rahmen der im Jahr 2021 durchgeführten Begehungen wurden nur wenige Vogelarten entweder das Gelände überfliegend oder rufend in den Gehölzstrukturen festgestellt. Dabei handelte es sich meist um häufige Vogelarten. Teile der Vorhabenfläche bieten Habitatsigenschaften für die Zauneidechse. Es bestehen potenzielle Einzugs- und Wanderrouten, die das bestehende Vorkommen mit dem restlichen schutzgutbezogenen Untersuchungsraum verbinden. Im Zeitraum von Juli 2021 bis September 2021 wurden Zauneidechsen-Erfassungen durchgeführt. An drei Begehungstagen wurden insgesamt 21 Individuen der Zauneidechse gefunden.

Der Standort selbst liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet, das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“ beginnt ca. 1,4 km südwestlich des Standortes. Weiterhin liegen Teilflächen der FFH-Gebiete „Moritzburger Teiche“ sowie des Vogelschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ und der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland“, „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ und „Dresdner Heide“, „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ im Untersuchungsgebiet.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch die projektspezifischen Wirkfaktoren

- Flächenverbrauch/-versiegelung, Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Lebensräumen/Störwirkungen / Artenschutzrechtliche Betroffenheiten und
- Emissionen von Luftschadstoffen

verursacht werden. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Abwasseranfall
- Anlagenbeleuchtung
- Verkehr/ Baulärm, Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase.

### Flächenverbrauch, Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Lebensräumen/Störwirkungen

Aufgrund der starken anthropogenen Prägung des Standorts und der industriellen und gewerblichen Nutzung des Umfeldes ist der Standort als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von untergeordneter Bedeutung. Zur Bewertung der Habitatstrukturen am Standort und der angrenzenden Umgebung wurden Begehungen am 6. Juli 2021 und 29. Dezember 2021 durchgeführt. Ab Juli 2021 erfolgte eine Zauneidechsenerfassung. Im Rahmen der Begehung wurden insgesamt 21 Zauneidechsen gefunden.

Weiterhin wurden 5 Vogelarten als Nahrungsgast oder rufend in den auf den Nebenfläche liegenden Gehölzstrukturen festgestellt. Dabei handelte es sich meist um häufige Vogelarten. Zur Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde eine Artenschutzfachliche Stellungnahme (Artenschutzfachliche Stellungnahme für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung des EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH, 2022) erarbeitet. Aufgrund der Lage im Innenbereich ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach BNatSchG nicht erforderlich.

### Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Der genannte Wirkfaktor ist hinsichtlich seiner Auswirkungen abhängig von der Größenordnung des durch die Anlage verursachten Schadstoffpotenzials in der Luft, ggf. in Folge von Transportpfaden auch im Boden sowie im Grund- und Oberflächenwasser. Im Kapitel 6.2.1 des UVP-Berichtes wurde erläutert, welche Mengen umweltrelevanter Schadstoffe durch die geplante Anlage abgegeben werden und sich ggf. in anderen Medien anreichern können.

In Anbetracht der Unterschreitung der Irrelevanzschwellen im maximal belasteten Bereich für nahezu alle betrachteten Schadstoffe ist nur eine geringe zusätzliche Belastung für Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet zu verzeichnen.

Für andere Bereiche des Untersuchungsgebietes, insbesondere Bereiche mit höherer Schutzwürdigkeit, werden geringere Belastungen berechnet, sodass sich dort geringere Auswirkungen ergeben.

Für die Vegetation und Ökosysteme ist in diesem Zusammenhang der Stickstoffeintrag und Säureeintrag in empfindliche Lebensräume aufgrund seiner eutrophierenden und versauernden Wirkung zu betrachten. Es erfolgte daher eine gesonderte Untersuchung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Kap. 6.2.5.4 des UVP-Berichtes). Im Ergebnis von durchgeführten Ausbreitungsberechnungen wurde festgestellt, dass der Beitrag der EVC in Natura2000-Gebieten gering ist und die projektbezogenen Abschneideschwellen bzw. die *Critical Loads* für die Gesamtbelastung unterschreitet.

### Anlagenbeleuchtung

Die erforderliche Gebäudeaußenbeleuchtung wird so ausgerichtet bzw. ausgeführt (Blendungsbegrenzung, Blendschutz), dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie des Straßenverkehrs kommt.

Lichtemissionen werden auf das notwendigste verringert, indem die Außenbeleuchtung mit energiesparsamen LED-Leuchten mit einem insektenfreundlichen Lichtspektrum ausgeführt wird. Es werden Leuchtmittel eingesetzt, die Blendwirkungen und damit verbunden auch Fernwirkungen vermeiden und nahezu keine Wärme-Abstrahlung zeigen, was zu nur sehr geringen Effekten bezüglich der Lockwirkung auf Insekten führt. Erhebliche Auswirkungen durch die Beleuchtung werden daher vermieden.

### Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete

Die innerhalb des Untersuchungsgebiets liegenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht wurden im UVP-Bericht ausführlich dargestellt und beschrieben. Für die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete des Natura2000-Systems wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (GICON, Juni 2022) erarbeitet. Im Rahmen der dort durchgeführten Analyse der Wirkfaktoren wurde festgestellt, dass aufgrund der gegebenen Entfernungen der Natura2000-Gebiete ausschließlich die Emission von Luftschadstoffen, insbesondere der dadurch verursachte Eintrag von Stickstoff in empfindliche Lebensraumtypen in FFH-Gebieten geeignet sein könnte, erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu verursachen.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete ist die Zusatzbelastung durch die jeweilige Ausbaustufe heranzuziehen. Dabei werden die Irrelevanzschwellen für die Luftkonzentrationen von  $\text{NO}_x$ ,  $\text{SO}_2$  und  $\text{NH}_3$  deutlich unterschritten. Ebenso wird die projektbezogene Bagatellschwelle für den Säureeintrag eingehalten. Auch die Stickstoffdeposition durch die Ausbaustufe 2 unterschreitet im Vergleich zur Ausbaustufe 1 die projektbezogene Abschneideschwelle von gerundet  $0,3 \text{ kg}/(\text{ha a})$ . Für das gesamte UG wird für die Ausbaustufe 1 eine ähnliche Gesamtsituation wie im Bestand prognostiziert.

### c) Fazit

Insgesamt ist abzuleiten, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt verursacht werden. Diese Aussage trifft auch uneingeschränkt auf die im Wirkkreis der Vorhaben gelegenen Schutzgebiete, insbesondere auch die Natura2000-Gebiete, zu.

Die Ergebnisse für die nächstgelegenen schützenswerten Biotope ergaben, dass für beide Ausbaustufen die maßgeblichen Irrelevanzschwellen unterschritten werden. Für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag wurden in einem Fachgutachten die *Critical Loads* bestimmt und die Gesamtbelastungen ermittelt. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Gesamtbelastung die *Critical Load*-Werte unterschreitet, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde keine Betroffenheit der Natura2000-Gebiete nachgewiesen. Die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele erfahren durch das geplante Vorhaben keine Einschränkungen bzgl. der geprüften Wirkfaktoren.

### 5.1.7.8 Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion

#### a) Istzustand

Der Standort ist bereits durch die Bebauung der Energieversorgungsanlagen der EVC 1 und EVC 2 mit den Anlagen des Betriebsstandortes der GlobalFoundries im Osten geprägt. In westlicher Richtung vom Standort befinden sich weitere Gewerbebauten. Die Höhe der vorhandenen Bebauung beträgt ca. 20 bis 26 m mit Ausnahme der bestehenden Schornsteine des EVC 1 mit 40 m (2 Schornsteine) und 30 m (ein Schornstein) und des EVC 2 mit 48 m Höhe (4 Schornsteine). Im direkten Umfeld ist keine Erholungsnutzung vorhanden. Im UG befinden sich Haus- und Kleingärten (ca. 480 m westlich und 580 m südöstlich), welche zur Naherholung genutzt werden. Die nördlichen Flächen des UG bieten mit der Moritzburger Teichlandschaft gute Möglichkeiten zur Naherholung. Im UG sind außerdem eine Reihe von Wanderwegen vorhanden. Im Osten, ca. 870 m vom Vorhabenstandort entfernt, führt der Wanderweg „Fischhaus-Oberer Waldteich“ von Süd nach Nord vorbei. Weiter östlich im UG liegt der Wanderweg „Marsdorf-Fuchsberg“. Im südlichen Bereich verlaufen der „Sächsische Weinwanderweg“, der Wanderweg „Wilder Mann-Boxdorf“ und der Wanderweg „Baumwiese-Graupa“.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Auswirkungen auf das Schutzgut können durch folgende Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung verursacht werden:

- Baukörper als Landschaftselement
- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild und die Erholungseignung, erfolgt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 Satz 2 UVPG). Hierbei sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert (von Natur und) der Landschaft auf Dauer zu sichern.

#### Baukörper als Landschaftselement

Zu Veränderungen in der optischen Fernwirkung des Anlagenstandortes werden vor allem die Errichtung der zwei Schornsteine mit einer Höhe von 30 m führen. Zu den neuen Bauwerken gehört weiterhin das ca. 20 m hohe Kraftwerksgebäude des EVC 3, die Schaltanlage und der Anbau an das EVC 2. Die angrenzenden Gebäude der EVC 1 und EVC 2 weisen eine vergleichbare Gebäudehöhe auf. Die Anlage wird entsprechend ihres Charakters eine industrielle Ansicht aufweisen und ist in einem industriell/-gewerblich geprägten Gebiet gelegen. Die zu errichtenden baulichen Anlagen werden sich in die optische Kulisse einfügen. Die optische Wahrnehmung des Standortes wird sich nicht wesentlich verändern, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschafts-/ Stadtbild zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im nördlichen Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Entfernung zum Standort von > 1 km nicht zu erwarten.

## c) Fazit

Insgesamt kann abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben insbesondere im Nahebereich eine erhebliche Veränderung der Sichtbarkeit gegeben ist, welche aber dem Charakter der vorhandenen industriellen Bebauung entspricht. Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft und Erholung verursacht werden.

**5.1.7.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

## a) Istzustand

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gibt es mehrere kulturhistorisch wichtige Einzelobjekte und Ensemble die denkmalrechtlich unter Schutz gestellt sind. Sowohl der Ort Wilschdorf als auch Rähnitz sind durch die Erhaltungssatzung der Stadt Dresden insgesamt als weitgehend geschlossene, geschützte Dorfkern ausgewiesen. Weiterhin gibt es eine Reihe archäologischer Denkmale innerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Standort selbst befindet sich allerdings weder im Bereich eines archäologischen Denkmals noch eines Kulturdenkmals.

## b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Baukörper als Landschaftselement
- Erschütterungen.

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst den Erhalt des archäologischen und architektonischen Erbes als Teil der kulturellen Identität und somit den Erhalt von Bau- und Kulturdenkmälern, Bodendenkmälern und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie von sonstigen Sachgütern (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung) als zu bewertende Schutzgutbelange.

Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Kultur- oder Sachgütern. Aufgrund des bestehenden Charakters des geplanten Standortes durch die vorhandene Bebauung sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Störung von Sichtbeziehungen zu erwarten. Von der Anlage ausgehende Erschütterungen sind gering und führen zu keinen Bauwerksschäden. Zusätzlich werden Erschütterungen während der Bauphase überwacht und bei erhöhten Werten Maßnahmen zur Einhaltung eingeleitet.

*Baukörper als Landschaftselement*

Im Umfeld des Standorts befindet sich die Ortslage Wilschdorf mit geschütztem Dorfkern und Kirche mit Friedhof. Aufgrund des bestehenden Charakters des geplanten Standortes durch die vorhandene Bebauung sind keine nachteiligen Auswirkungen durch eine Störung von Sichtbeziehungen zu erwarten.

### Erschütterungen

Während des Betriebs zeichnen sich Großmotoren durch ein erhebliches Vibrationsvermögen aus. Es ist daher eine zweistufig isolierte bzw. gemischte (1,5-stufigen) Lagerung der Gasmotoren vorgesehen. Für das Vorhaben wurde eine Erschütterungsprognose erstellt. Zusätzlich werden Erschütterungen während der Bauphase in Echtzeit überwacht und bei erhöhten Werten Maßnahmen zur Einhaltung eingeleitet.

In der Prognose wird vorrangig die Einwirkung auf die Fertigungsanlage der Global-Foundries betrachtet. Die für Erschütterungen hinsichtlich Schäden an Bauwerken heranzuziehenden Richtwerte liegen deutlich oberhalb der hier herangezogenen strengeren Richtwerte für die Fertigung. Da die Richtwerte für die Fertigung eingehalten werden und die zu schützende Bebauung in weiterer Entfernung liegt, ist zu schlussfolgern, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Gebäude durch Erschütterungen verursacht werden.

#### c) Fazit

Insgesamt kann abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verursacht werden.

#### **5.1.7.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten in gewissem Umfang immer auf. So werden sich beispielsweise Änderungen der Flora auch auf die Fauna auswirken und die Versiegelung auf das Grundwasser. Auf diese Wechselwirkungen wurde, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Erhebliche Problemverlagerungen waren dabei nicht erkennbar. Einzelheiten können den Antragsunterlagen sowie dem UVP - Bericht entnommen werden.

#### **5.1.7.11 Unfallrisiko und damit verbundene potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Beurteilungsrelevant sind dabei insbesondere Störungen, die zu erhöhten Schadstofffreisetzungen in die Umgebung führen.

Die EVC 1, EVC 2 und EVC 3 sind kein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV). Es werden folgende gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV gehandhabt:

- Erdgas
- Ammoniaklösung
- Chlordioxid (Biozid).

Die Mengenschwellen für diese Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV werden für die geplanten EVC's nicht erreicht. Das in den Anlagen zum Einsatz, kommende Erdgas wird nicht gelagert, sondern liegt in geringen Mengen (Gesamtmasse ca. 69 kg) in den Rohrleitungen vor. Alle anderen eingesetzten Stoffe unterliegen nicht der Störfallverordnung.

Zur Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung für den Betrieb der EVC wurden die Gesamtmengen der o. a. Stoffe gemäß Anhang I, Punkt 5 der 12. BImSchV den Mengenschwellen der Spalten 4 und 5 des Anhangs I gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung ist dem Abschnitt 3.5 des Genehmigungsantrags zu entnehmen. Aus diesen Tabellen ergibt sich, dass die Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I nicht überschritten werden. Das Unfallrisiko wird durch verschiedene organisatorische und technische Maßnahmen minimiert, welche im Folgenden überblicksartig aufgeführt sind. Die Anlagensysteme und Komponenten der EVC werden entsprechend dem Stand der Technik ausgelegt und unter Beachtung der gültigen relevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien geplant, errichtet und betrieben.

#### Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle oder gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anlage liegt außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, sodass kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen besteht. Die geplanten Anlagen liegen innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG. Das Werksgelände von GlobalFoundries in Dresden stellt einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG, für den neben den Grundpflichten auch die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV zu erfüllen sind. In Erfüllung dieser Pflichten wird am Standort ein Anlagensicherheitsmanagementsystem betrieben.

Auswirkungen durch Störfallszenarien mit Stoffaustritt und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen werden durch die geplante Anlage nicht beeinflusst. Anlagen mit der Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre beim Eintritt von Störungen befinden sich nicht im Nahbereich der geplanten Anlagen.

#### **5.1.8 Zusammenfassende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV**

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung zur Errichtung des Energieversorgungszentrums EVC 3, als Nebenanlage zu EVC 2, durchzuführen war, wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV ermittelt wurden.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden kumulierende Wirkungen berücksichtigt. Wirkungen des bestehenden Betriebs der EVC 1 und EVC 2 fließen hierbei als Vorbelastung in die Betrachtung mit ein. Mit Umsetzung der Ausbaustufe 1 ergibt sich durch die Modernisierung der EVC 1 und 2 eine Entlastung der Wirkungen auf die Umwelt. Es wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltauflagen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

Da für keinen der direkten Wirkungspfade des Vorhabens auf Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut ermittelt werden konnten, sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten. Die getroffenen anlagen- und betriebstechnischen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sowie die vorgesehenen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sind hinreichend geeignet, um die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen. Im erforderlichen Umfang wurden Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung verfügt. Nebenbestimmungen zur konkreten Regelung des Betriebs, insbesondere die Festlegungen der erforderlichen Emissionsbegrenzungen, Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, Anforderungen an die regelmäßige Wartung und – soweit erforderlich – für Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebszuständen abweichende Bedingungen werden in der noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden.

## 6 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen (NB)

Die Formulierung der Entscheidungen in Abschnitt 1 sowie der Nebenbestimmungen (NB) in Abschnitt 3 hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Absatz 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Entscheidungen und Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

### zu Entscheidung 1.3:

**Nicht** nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen oder Zulassungen (auch anderer Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden:

- (vollständige) Errichtung und Betrieb eines Energieversorgungscenters EVC 3 (u.a. bestehend aus 8 Gasmotoren-Generator-Einheiten mit einer FWL von je 12,1 MW,  $\Sigma$  96,8 MW, mit 8 Dampferzeugern und 8 Abhitzekesseln) am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708, die Genehmigung ergeht voraussichtlich in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)
- Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Montage, zur Installation und zum Betrieb der gesamten Dampfkesselanlage (**Dampfkesselerlaubnis**), die Erlaubnis ergeht voraussichtlich in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)
- Vorgezogene Maßnahme gemäß § 44 Absatz 5 i. V. m. § 15 BNatSchG die zur Umsetzung der Zauneidechsen für den Bau des Deionatgebäudes (siehe Genehmigungsantrag Modernisierung EVC 2) als Gesamtmaßnahme EVC 1 – 3, Bescheid vom 27. Dezember 2022 der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Abteilung Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde

- Antrag der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG, die Genehmigung ergeht voraussichtlich in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)
- Antrag auf Erlaubnis zur temporären Grundwasserabsenkung nach § 8 WHG, die Erlaubnis ergeht neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seitens der Landeshauptstadt Dresden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

#### zu NB 3.1:

Die allgemeinen Nebenbestimmungen beruhen auf den §§ 12 und 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG und sind zur Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

Die Nebenbestimmung 3.1.1 beruht auf § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde hält eine Frist, mit der mit der Umsetzung der hier teilgenehmigten Antragsumfänge begonnen werden muss, von drei Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit der Teilgenehmigung für angemessen.

Die Nebenbestimmung 3.1.2 zur Mitteilung der Inbetriebnahme ist notwendig und zweckmäßig, um den Beginn der Überwachung der Anlage festzustellen.

Die Nebenbestimmung 3.1.3 wurde festgelegt, um eine zeitnahe Überwachung sicherstellen zu können.

#### zu NB 3.2.1:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2.1 stellt sicher, dass die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch diffusen Staub sichergestellt ist. Durch Beschluss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) von September 2008 wurde eine Arbeitsgruppe des ständigen Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) „Maßnahmen zur Minderung diffuser Staubemissionen aus Anlagen“ eingerichtet. Hintergrund des Beschlusses der LAI ist die Tatsache, dass die diffusen Quellen nach Schätzungen des Umweltbundesamtes für einen relevanten Beitrag zu den nationalen Staubemissionen verantwortlich sind.

Insgesamt wird eine besondere Relevanz der diffusen Quellen im Hinblick auf die Belastung mit Feinstaub und für Maßnahmen zu deren Begrenzung gesehen. Durch Regelungen/Maßnahmen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2.1 dieser Entscheidung werden die Anforderungen an die Luftqualität erreicht.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichend umgesetzt werden oder kommt es entgegen der Annahmen der Genehmigungsbehörde zu Überschreitungen der mit einer Baustelle üblicherweise einhergehenden Staubbelastungen, bedarf es gegebenenfalls ergänzender Auflagen der Genehmigungsbehörde. Um diese treffen zu können, enthält die Nebenbestimmung 3.2.1.3 einen Auflagenvorbehalt bis zur Erteilung der Betriebsgenehmigung.

zu NB 3.2.2.1:

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen geräuschbedingte schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG) sind bestimmte, sich aus der Schallimmissionsprognose ergebende, Voraussetzungen erforderlich. In diesem Zusammenhang werden unter Berücksichtigung des Antragsgegenstandes der 1. Teilgenehmigung (im Wesentlichen Bauvorbereitung, teilweise Medienverlegung, Infrastruktur) Anforderungen an das bewertete Bau-Schalldämmmaß  $R'_{w, res}$  der Gebäudehülle der Gasregelstation gestellt.

zu NB 3.2.2.2 bis 3.2.2.4:

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm und der Sicherstellung der Voraussetzungen, für die nach der Schallimmissionsprognose von der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm ausgegangen werden kann (Ausschluss von Tiefbauarbeiten zur Nachtzeit, Begrenzung nächtlicher Betonierarbeiten auf sechs Zeitstunden).

zu NB 3.2.2.5:

Die Nebenbestimmung zielt darauf ab, dass Vorsorge bzw. Minimierungsmaßnahmen (im Sinne von Nr. 5 der 26. BImSchV-VwV) im weiteren Planungsverlauf von der GlobalFoundries Dresden Modul One LLC & Co. KG beachtet werden.

Die Vorsorgeanforderungen werden durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV-VwV)“ konkretisiert. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Minimierungsplanung im Hinblick auf elektromagnetische Felder erst im späteren Verfahrensverlauf, d. h. zeitlich nach der hier in Rede stehenden ersten Teilgenehmigung, beizubringen. Als Begründung wird dazu sinngemäß plausibel und nachvollziehbar angeführt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die exakte Anlagenplanung und Anlagenaufstellung noch nicht hinreichend bekannt ist. Die Minimierungsplanung wird über diese Nebenbestimmung mitgeregelt.

zu NB 3.3.1 – 3.3.4:

Rechtliche Grundlage sind §§ 3, 3a Absatz 1 und 2 ArbStättV, bei der NB 3.3.1 Anhang Nr. 3.4 sowie ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“, für NB 3.3.2 Anhang Nr. 1.8, ArbStättV i. V. m. den Arbeitsstättenregeln ASR A1.8 „Verkehrswege“ und für NB 3.3.3 Anhang Nr. 2.1 mit ASR A 2.1 Nr. 7 ff. „Schutz gegen Absturz“.

Die genannten Arbeitsstättenregeln konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereiches die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Bei Einhaltung der Arbeitsstättenregeln ist davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind (Vermutungswirkung).

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ist die Durchsetzung der Forderungen der genannten Arbeitsstättenregeln angeordnet worden, um sicherzustellen, dass es bei dem Vorhaben zu keinen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten kommt. Abweichungen von den genannten Arbeitsstättenregeln wurden von der Antragstellerin nicht beantragt.

Die NB 3.3.4 begründet sich auf § 5 ÜAnIG, sowie § 27 Absatz 5 Nr. 2 ÜAnIG und § 4 Absatz 3 BetrSichV i. V. m. der DDA Information 2/2002 Nr. 4.5.3.

zu NB 3.3.5:

Grundlage für die Forderung ist § 3 Absatz 6 BetrSichV.

zu NB 3.4.1.1 – 3.4.1.2:

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Die bautechnischen Nachweise wurden mit den Bauvorlagen eingereicht. Deren Prüfung ist gemäß § 66 Absatz 3 SächsBO erforderlich. Gemäß § 15 Absatz 1 DVO-SächsBO wurde der Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises von der Bauaufsicht (Sonderbau) erteilt.

Die Ergebnisse der Prüfung liegen in Form des Prüfberichts mit Prüfbemerkungen vor. Die Auflage ist erforderlich, um die Forderungen, die nach § 14 SächsBO gestellt werden, einzuhalten. Zur weiteren Begründung wird auf den genannten Prüfbericht verwiesen.

zu NB 3.4.1.3:

Gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung - StGaFaS) sind für zu errichtende bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in erforderlichem Umfang zu schaffen.

Die Festlegung der notwendigen Stellplätze und Garagen für PKW sowie der Abstellplätze für Fahrräder für das Vorhaben erfolgte unter Berücksichtigung der Nutzung nach der Anzahl der vorhandenen bzw. zu erwartenden Fahrzeuge der ständigen Benutzer bzw. Besucher (hier: 9 Mitarbeiter) und außerdem unter Berücksichtigung der Richtzahlentabelle der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung (hier: Punkt 9.1 Industriebetrieb).

zu NB 3.4.1.4:

Gemäß § 72 Absatz 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (Auflagenvorbehalt) ergehen. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist Bestandteil der Prüfung des Bauantrages. Das Ergebnis der Prüfung liegt bei Erteilung der Baugenehmigung nicht vor, wird nachträglich Bestandteil der Baugenehmigung und kann zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen in diese Baugenehmigung führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Änderung dieses Nachweises bzw. eine Änderung der Bauvorlagen zur Folge haben kann.

zu NB 3.4.1.5:

Gemäß § 4 Absatz 2 SächsBO ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken nur zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.

Im vorliegenden Fall ist die Errichtung des Gebäudes EVC 3 sowie das Mittelspannungsgebäude auf den Flurstücken 707 und 708 (jeweils Gemarkung Dresden Wilschdorf) geplant.

Zur Sicherstellung der Forderungen des § 4 Absatz 2 SächsBO sind die Voraussetzungen hierfür, vor Baubeginn entsprechend umzusetzen und rechtlich zu sichern. Dies kann durch eine Vereinigungsbaulast der Flurstücke nach § 83 SächsBO oder die Verschmelzung der Grundstücke bzw. Teilgrundstücke im Grundbuch erfolgen. Die Nachweise hierfür sind der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

zu NB 3.4.1.6:

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nach Maßgabe der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVO-SächsBO) nachzuweisen.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 5 (§ 2 Absatz 3 SächsBO) kann nach § 66 Absatz 2 Satz 3 SächsBO ebenfalls von einem Bauvorlageberechtigten oder einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein, welcher die in § 66 Absatz 2 Satz 1 SächsBO genannten Anforderungen erfüllt.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 5 muss außerdem gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Sonderbau (§ 2 Absatz 4 SächsBO) handelt, ist die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 15 Absatz 1 DVO-SächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu veranlassen. Der Standsicherheitsnachweis ist dazu dem beauftragten Prüfer für Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen. Am 9. Juni 2022 wurde [REDACTED] von der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

zu NB 3.4.1.7:

Gemäß § 67 Absatz 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der SächsBO und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 SächsBO vereinbar sind.

Es wurde jeweils eine Abweichung von den Forderungen des § 6 Absatz 1 SächsBO und des § 6 Absatz 3 SächsBO zugelassen. Die zu den bestehenden Gebäuden (EVC 2 und 20kV-Gebäude) hin entstehenden Abstandsflächen der Neubauten (EVC 3 und Mittelspannungsgebäude) und die vorhandenen Abstandsflächen der Bestands-

gebäude dürfen sich im dargestellten Umfang (Abstandsflächenplan vom 1. April 2022) überdecken. Die neu entstehenden Abstandsflächen dürfen im dargestellten Umfang innerhalb der vorhandenen Bestandsgebäude zu liegen kommen. Den Bauantragsunterlagen ist ein Abstandsflächenlageplan vom 1. April 2022 beigefügt, der Grundlage für die Beurteilung der entstehenden Abstandsflächen und der Entscheidung über den Abweichungsantrag ist.

Durch die erforderliche Nähe bzw. den Anbau der neuen Gebäude und der bestehenden Gebäude kann die erforderliche Abstandflächentiefe von 3 m vor der jeweiligen Außenwand nicht eingehalten werden. Die Abstandsflächen überdecken sich somit und kommen zum Teil innerhalb der bestehenden Gebäudeteile zu liegen.

zu NB 3.4.2.1:

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Die bautechnischen Nachweise wurden mit den Bauvorlagen eingereicht. Deren Prüfung ist gemäß § 66 Absatz 3 SächsBO erforderlich. Gemäß § 15 Absatz 1 DVO-SächsBO wurde der Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises von der Bauaufsicht (Sonderbau) erteilt. Die Ergebnisse der Prüfung liegen in Form des Prüfberichts mit Prüfbemerkungen vor. Die Auflage ist erforderlich, um die Forderungen, die nach § 14 SächsBO gestellt werden, einzuhalten. Zur weiteren Begründung wird auf den genannten Prüfbericht verwiesen.

zu NB 3.4.2.2:

Gemäß § 72 Absatz 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (Auflagenvorbehalt) ergehen.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist Bestandteil der Prüfung des Bauantrages. Das Ergebnis der Prüfung liegt bei Erteilung der Baugenehmigung nicht vor, wird nachträglich Bestandteil der Baugenehmigung und kann zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen in diese Baugenehmigung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Änderung dieses Nachweises bzw. eine Änderung der Bauvorlagen zur Folge haben kann.

zu NB 3.4.2.3:

Die hier beantragte Aufstockung des Pumpenhauses wird auf Grund der Verbindung des Pumpenhauses durch Versorgungs- bzw. Leitungsbrücken mit den Gebäuden des Vorhabens mit Aktenzeichens 63/S/BS/02170/22 (Errichtung EVC 3 und Mittelspannungsgebäude) zusammen betrachtet und bewertet. Das Gebäude ist dementsprechend in die Gebäudeklasse 5 einzuordnen.

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 (§ 2 Absatz 3 SächsBO) kann nach § 66 Absatz 2 Satz 3 SächsBO ebenfalls von einem Bauvorlageberechtigten oder einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein, welcher die in § 66 Absatz 2 Satz 1 SächsBO genannten Anforderungen erfüllt.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 muss gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden und der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Sonderbau (§ 2 Absatz 4 SächsBO) handelt, wurde die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 15 Absatz 1 DVOSächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde veranlasst. Der Standsicherheitsnachweis ist dazu der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

#### zu NB 3.5:

Bei der beantragten Erweiterung des Regenrückhaltebeckens EVC 2 handelt es sich um ein Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Abwasseranlage i. S. d. § 55 Absatz 2 SächsWG, welches der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Die wasserrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da sich mit Festsetzung der Nebenbestimmungen keine Versagungsgründe nach § 55 Absatz 7 SächsWG ergeben.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgte entsprechend den Bestimmungen des § 55 Absatz 7 SächsWG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit sowie den Natur- und Wasserhaushalt auszugleichen und zu verhüten und um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen ergehen ferner im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflichten des Betreibers und dienen der ordnungsgemäßen Baudurchführung und der Qualitätssicherung bei den Bauarbeiten.

Die Pflicht zur Erstellung der Tragwerksplanung ergibt sich aus § 3 WrWBauPrüfVO i. V. m. § 12 SächsBO, wonach bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein müssen. Die Pflicht zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt sich aus dem Kriterienkatalog nach § 12 Absatz 3 DVOSächsBO.

Die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit wurden im vorliegenden Fall entgegen § 1 Absatz 1 Nr. 4 DVOSächsBO nicht gleich mit dem Antrag eingereicht. Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 DVOSächsBO wird daher gefordert, diese geprüften bautechnischen Nachweise spätestens bei Errichtungsbeginn vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, muss gemäß § 66 Absatz 2 Nr. 2 SächsBO von einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein, welcher die in dieser Vorschrift genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß der vorliegenden Erklärung des Tragwerksplaners nach § 12 Absatz 3 DVO-SächsBO ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises notwendig. Gemäß § 15 Absatz 2 DVOSächsBO ist diese Prüfung des Standsicherheitsnachweises vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen. Entsprechend § 14 Absatz 1 DVOSächsBO ist der Prüfauftrag an einen Prüfsachverständigen zu erteilen.

Die Informationen an die Untere Wasserbehörde zu Baubeginn und Bauende begründen sich in § 57 SächsWG, § 4 WrWBauPrüfVO und § 106 Absatz 2 SächsWG und sind erforderlich, um der Wasserbehörde die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Die regelmäßige Kontrolle und ordnungsgemäße Wartung der Anlagen ist zur dauerhaften Gewährleistung ihrer Funktionssicherheit und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässer und Dritter erforderlich.

Der Abnahmeverzicht unter NB 3.5.2 begründet sich auf § 106 Absatz 3 SächsWG. Auf die wasserrechtliche Abnahme des erweiterten Regenrückhaltebeckens kann verzichtet werden, weil nach Größe und Art der Anlage sowie der örtlichen Lage eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

#### zu NB 3.6:

Vom Vorhaben der Errichtung des EVC 3 auf dem Flurstück 707 und 708 der Gemarkung Wilschdorf sind geschützte Gehölze gemäß Gehölzschutzsatzung betroffen. Gemäß der Gehölzschutzsatzung der Stadt Dresden dürfen für die Baulichkeiten 26 Stück Gehölze beseitigt werden und für die Zufahrt dürfen weitere 16 Stück Gehölze gefällt werden.

Die Ausnahme nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 der Gehölzschutzsatzung ist für die nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung erforderlich, der standortgerechte Ersatz für die erteilte Ausnahme wird - wie vorab vereinbart - an anderer Stelle nachgewiesen.

Es liegen bereits 2 Vereinbarungen mit dem Elias-, Trinitatis und Johannisfriedhof und dem Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden Neustadt vor, die einen Teil der notwendigen Ersatzpflanzung mit 56 Gehölzen gewährleisten. Die Differenz zu den erforderlichen 84 Stück Gehölzen ist über eine weitere Vereinbarung zu gewährleisten und dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden vorzulegen, damit geregelt wird, dass der nach Gehölzschutzsatzung ermittelte Ersatz der verlustig gehenden Gehölze auch tatsächlich ausgeglichen wird.

Der durch das Bauvorhaben eingetretene Grünverlust soll in möglichst kurzer Frist ausgeglichen werden. Da die notwendigen Ersatzpflanzungen an anderem Ort stattfinden, ist der in den Nebenbestimmungen angegebene Zeitpunkt realistisch und damit auch ausführbar.

#### zu NB 3.7:

Da die Grundfläche aller Geschosse laut Aussage der eingereichten Unterlagen 5.000 m<sup>2</sup> übersteigen, ist eine nach MIndBauRL Pkt. 5.2.1. befahrbare Umfahrt unverzichtbar, unabhängig der Baumaßnahmen. Die Erreichbarkeit eines Brandabschnittes über eine Außenseite muss entsprechend MIndBauRL Pkt. 5.2.1. gewährleistet werden.

### zu NB 3.8:

Da der Ausgangszustandsbericht nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides ist und mit der Aufnahme in den Genehmigungsbescheid die gesetzliche Verpflichtung zur Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 BImSchG konkretisiert wird, sollte der AZB spätestens bei Erteilung der Genehmigung vorliegen. Die Behörde kann zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand bis zum Beginn der Inbetriebnahme, hier der Deionatanlage, nachgereicht wird (Ausnahme nach § 7 Absatz 1 S. 5 der 9. BImSchV von der Regel nach § 10 Absatz 1a S. 1 BImSchG).

Die Überwachung des Grund- bzw. Schichtenwassers hat entsprechend § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen erfolgt auf Grundlage § 7 Absatz 1 S. 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 Absatz 2a S. 2 der 9. BImSchV.

### zu NB 3.9:

Die Nebenbestimmung beruht auf den §§ 12 und 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG und sind zur Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sowie zur Sicherstellung der in § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG genannten Betreiberpflichten erforderlich.

## **7 Begründung der Kostenentscheidung**

Gemäß § 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für öffentlich-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren. Diese Kosten des Verfahrens sind gemäß § 2 Absatz 1 SächsVwKG der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG aufzuerlegen, da ihr die öffentlich-rechtliche Leistung mit ihrem eingereichten Antrag nach §§ 16 i. V. m. 8 BImSchG vom 8. April 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 16. August 2022, 12. September 2022, 19. September 2022, 23. September 2022, 26. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 27. Februar 2023, 6. März 2023 und 24. Mai 2024 individuell zuzurechnen ist.

Über die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid entschieden.

## **8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

## **9 Hinweise**

### **9.1 Allgemeine Hinweise**

- 9.1.1 Sind Dokumente elektronisch an die Landesdirektion Sachsen zu übersenden, ist bitte die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu verwenden. Außerdem sind bitte das Geschäftszeichen und die zuständige Behörde in dem entsprechenden elektronischen Dokument anzugeben.
- 9.1.2 Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
- 9.1.3 Im Rahmen des Antrages auf die 1. Teilgenehmigung wurde ausschließlich der in Ziffer 1.2 dieser Entscheidung angegebene Umfang geprüft. Eine detaillierte Bewertung erfolgt im Antrag einer späteren Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG).
- 9.1.4 Ein Abdruck dieser Entscheidung wird den beteiligten Referaten in der Landesdirektion Sachsen sowie den im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen zur Kenntnis gegeben.

### **9.2 Belange Immissionsschutz**

- 9.2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilgenehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).
- 9.2.2 Sind meldepflichtige Ereignisse an die Landesdirektion Sachsen mitzuteilen, ist die Adresse [Ereignismeldung.Immissionsschutz.Dresden@lds.sachsen.de](mailto:Ereignismeldung.Immissionsschutz.Dresden@lds.sachsen.de) bitte zu verwenden. Es wird empfohlen die Adresse in den Notfallplänen zu berücksichtigen.
- 9.2.3 Auf die Mitteilungspflichten des § 52b BImSchG wird hingewiesen, insbesondere auf Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation, welche die Einhaltung der dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen bezwecken.
- 9.2.4 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 9.2.5 Die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, behält sich die Überprüfung des emissionshandlungspflichtigen Anlagenumfangs nach TEHG am Standort vor.

9.2.6 Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 3 des BImSchG, hat die vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen. Voraussetzung dazu ist, dass die im schalltechnischen Gutachten (Schallgutachten, Müller-BBM GmbH, M160518/09 Version 2 BHW/KGR, 05.07.2022) definierten Gegebenheiten/Anforderungen eingehalten werden. Dazu zählen beispielsweise

- Einhaltung der Schalleistungspegel  $L_{WA}$  an den Mündungsöffnungen der Abgaskamine,
- Einhaltung der Schalleistungspegel  $L_{W, Terz}$  (tieffrequenter Bereich des Terzspektrums) an den Mündungsöffnungen der Abgaskamine,
- Einhaltung der Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der Hybridkühler, Gemischkühler und Notkühler,
- Einhaltung der Schalleistungspegel  $L_{WA}$  an den Zuluftöffnungen und an den Fortluftkaminen der Motorboxen,
- Einhaltung der Schalleistungspegel  $L_{W, Terz}$  (tieffrequenter Bereich des Terzspektrums) an den Zuluftöffnungen und an den Fortluftkaminen der Motorboxen,
- Einhaltung der ermittelten Geräuschimmissionen,
- Inbetriebnahme des beabsichtigten Gesamtausbaus erst nach Umsetzung der beiden Parallelvorhaben (Modernisierung EVC 1 und Modernisierung EVC 2).

Abweichungen von den definierten Gegebenheiten/Anforderungen sind in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) zu beurteilen.

### **9.3 Belange Arbeitsschutz**

9.3.1 Für die vorgesehenen Tätigkeiten/Arbeiten bedarf es vor Aufnahme dieser der Durchführung der entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen einschließlich der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Hierbei sind auch die Forderungen des § 13 BetrSichV umzusetzen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen einschließlich der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind zu dokumentieren.

9.3.2 Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.

### 9.3.3 Sofern bei der Baustelle,

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der zuständigen Behörde, der Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Dienststelle Dresden, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

### 9.3.4 Ist für die Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, so bedarf es auch der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes. Der Plan muss die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen enthalten.

### 9.3.5 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die Aufgaben nach § 3 Absätze 2 und 3 BaustellV wahrzunehmen haben.

## 9.4 Belange zum Bauplanungsrecht/ Bauordnungsrecht

- Zu Teil 1, Errichtung eines neuen EVC 3 und Mittelspannungsgebäude, (AZ: 63/S/BS/02170/22) und
- Zu Teil 2, Aufstockung Pumpenhaus EVC 1+2 mit Errichtung einer Rohrbrücke zum EVC 3 Gebäude, Errichtung eines Kühlwasserspeichers (AZ: 63/S/BS/05004/22)

### 9.4.1 Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (§ 72 Absatz 4 SächsBO).

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Absatz 3 SächsBO). Der Wechsel des Bauherrn ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 Satz 4 SächsBO).

### 9.4.2 Die Baugenehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 SächsBO,

- wenn innerhalb von drei Jahren mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder
- die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden (§ 73 Absatz 2 SächsBO).

9.4.3 Gemäß § 72 Absatz 6 und Absatz 8 SächsBO darf mit der Bauausführung nicht verfahrensfreier Vorhaben erst begonnen werden, wenn

- die Baubeginnsanzeige und
- die jeweils erforderlichen (ggf. geprüften) bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Weiterhin müssen vor Ausführung des Vorhabens

- der Name des Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt werden (§ 53 Absatz 1 Satz 3 SächsBO) und
- ggf. in der Baugenehmigung enthaltene, für den Baubeginn relevante Bedingungen bzw. Auflagen erfüllt sein.

Für die Abgabe der Baubeginnsanzeige ist das hierfür seitens des Verordnungsgebers eingeführte Formular zu verwenden. Dieses kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abgerufen werden ([www.dresden.de](http://www.dresden.de) | Rathaus | Dienstleistungen | Baugenehmigung). Nach § 72 Absatz 8 SächsBO ist der Ausführungsbeginn eine Woche zuvor anzuzeigen.

9.4.4 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 SächsBO).

Für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist das hierfür seitens des Verordnungsgebers eingeführte Formular zu verwenden. Dieses kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abgerufen werden ([www.dresden.de](http://www.dresden.de) | Rathaus | Dienstleistungen | Baugenehmigung).

Eine bauliche Anlage darf gemäß § 82 Absatz 3 Satz 1 SächsBO erst benutzt werden, wenn Zufahrtswege, Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor der angezeigten beabsichtigten Aufnahme der Nutzung.

Feuerstätten dürfen gemäß § 82 Absatz 3 Satz 2 SächsBO erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

9.4.5 Bei der Errichtung, Instandhaltung, Änderung, Nutzungsänderung oder der Beseitigung baulicher Anlagen sind

- der Bauherr und
- die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter)

im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 ff. SächsBO).

## 9.5 Belange Bodenschutz / Altlasten

- 9.5.1 Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen), insbesondere auch im Bereich ggf. zusätzlich in Anspruch genommener Baustelleneinrichtungsflächen, sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 9.5.2 Standorteigenes Bodenmaterial kann innerhalb des Baugrundstückes umgelagert werden, wenn die Schadstoffgehalte die zukünftig nutzungsrelevanten Prüfwerte der BBodSchV (neu) nicht überschreiten.
- 9.5.3 Die Verwertung standortfremden Bodenmaterials erfordert in der Regel eine Zertifizierung nach LAGA Teil II - TR Boden.

Bei Einbau von standorteigenem oder standortfremdem Baustoffrecyclingmaterial in technischen Bauwerken sind die entsprechend der Einbaukonfiguration zulässigen W-Werte nachweislich einzuhalten.

Ab 1. August 2023 gelten für den Einbau von Boden- und Recyclingmaterial neue, bundeseinheitliche Regelungen (Novelle BBodSchV und Einführung Ersatzbaustoffverordnung). Diese umfassen auch die Einführung neuer Analysemethoden, die mit den Methoden der LAGA Mitteilungen nicht vergleichbar sind. Zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Verwendung von solchen Materialien müssen die dann geltenden Deklarationen vorliegen. Sofern unklar ist, ob ein Einbau bzw. eine Verwendung vor oder nach dem 1. August 2023 erfolgt, wird empfohlen vorsorglich sowohl die alten als auch die neuen Deklarationen durchzuführen.

- 9.5.4 Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind nach § 7 Absatz 2 KrWG verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Vorrang hat die hochwertigste und besser umweltverträglichste Verwertungsart (stoffliche Verwertung vor Energiegewinnung). Bei einer Verwertung von Aushubmassen außerhalb des unmittelbaren Bauvorhabens sind dabei die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Allgemeiner Teil“ der LAGA Mitteilungen M20 zu beachten, bei Ausführung der Baumaßnahme/Anfall der Massen ab 01.08.2023 sind bei der Verwertung die Regelungen der Mantelverordnung, insbesondere der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
- 9.5.5 Werden Aushubmassen nicht vollständig wiederverwertet, sind die Restmassen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Entsorgungswege sind mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mit der zuständigen Abfallbehörde (Landesdirektion Sachsen) abzusprechen (Einreichung Entsorgungs- und Verwertungskonzept).
- 9.5.6 Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 15 und 16 KrWG).

9.5.7 Ergibt sich bei Erd- und Abbrucharbeiten ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten oder wurden schädliche Bodenveränderungen verursacht, so ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verpflichtet, gemäß § 13 Absatz 3 SächsKrWBodSchG umgehend die zuständige Behörde (Landesdirektion Sachsen, DSt. Dresden) zu konsultieren.

9.5.8 Anzeigepflicht gemäß § 13 Absatz 3 SächsKrWBodSchG: Der Grundstückseigentümer, der Bauherr und deren Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde, hier Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Tel.: [REDACTED] bzw. [REDACTED] mitzuteilen.

9.5.9 Dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden obliegt als zuständige Abfallbehörde die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Gesetze und Vorschriften. Auf <http://www.dresden.de> sind unter dem Stichwort „Abbruch und Bauabfallentsorgung“ weitere Hinweise zum Umgang mit Bauabfällen zusammengestellt. Grundsätzlich besteht die Anforderung zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes für die anfallen Abfälle bis 14 Tage vor Beginn der Rückbauarbeiten und die Vorlage der Entsorgungsnachweise nach Abschluss der Arbeiten.

## 9.6 Belange zum Ausgangszustandsbericht

Die Höhe ist in Sachsen seit 2017 auf das Referenzsystem (DHHN2016) zu beziehen. Die Untersuchungsmethoden nach DIN sind sowohl für die Analyseparameter im Boden als auch für die Überwachungsparameter im Grundwasser pH-Wert und Chlorid anzugeben, da sich diese ggf. über die Dauer des Betriebs der Anlage ändern können und auch bei Betriebseinstellung im Zweifelsfall nachvollzogen werden müssen.

## 9.7 Belange der Unteren Behörde für Grünordnungsplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Grundsätzlich gibt es pro Jahr zwei Pflanzperioden, die Frühjahrs- und die Herbstpflanzung. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse empfehlen wir eine Herbstpflanzung, um günstige Anwuchs-Chancen zu gewährleisten.

## 9.8 Belange der DEHSt

9.8.1 Der Anlagenbetreiber wird darauf hingewiesen, dass er die genehmigte Änderung ggf. in seinem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigen muss.

9.8.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31. März erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

██████████  
████████████████████

**Anlagen**

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Inhaltsverzeichnis Erstelldatum: 24.05.2024, Version: 1, Erstellt mit ELiA-2.8-b4
3. Stellungnahme des BuKA LH Dresden vom 18.07.2022 zum Brandschutznachweis Nr. 2022-409, vom 29.03.2022 betreffend des Vorhabens Neubau EVC 3